

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Meltex Ltd gegen Armenien	3
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: „Telekom-Steuer“ als Ausgleich für den Wegfall der Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen für rechtens erklärt	3
Europäischer Rat genehmigt Freihandelsgespräche zwischen USA und EU unter Ausschluss audiovisueller Dienste	4
Europäische Kommission: Beihilferegulierung zur Finanzierung der Digitalisierung und Ausweitung des terrestrischen Fernsehnetzes in Spanien nicht mit EU-Beihilfavorschriften vereinbar	5
Europäisches Parlament: Presse- und Medienfreiheit in der Welt	5

OSCE

OSZE: Bericht unterstreicht den notwendigen Kampf für die Sicherheit von Journalisten und Internetfreiheit	6
--	---

LÄNDER

BG-Bulgarien

Gericht bestätigt hohe Strafe wegen Verstoßes gegen den Jugendschutz	7
--	---

CZ-Tschechische Republik

RRTV: Gesonderte Lautheitsregelung für Werbung	8
--	---

DE-Deutschland

VG Schleswig bestätigt Lizenzgeber-Wechsel von Sat.1	8
--	---

FR-Frankreich

Erwerb von TPS durch Canal Plus: Wettbewerbsbehörde genehmigt die drei Standardangebote der Gruppe Canal Plus	9
Privatkopien: Apple zur Zahlung von EUR 5 Mio. an Copie France verurteilt	10
Gesamtarbeitsvertrag für das Kino: Allgemeinverbindlichkeitsbeschluss unterzeichnet	10

GB-Vereinigtes Königreich

Everton TV ist kein Abrufprogrammdienst	11
Satellitenrundfunkveranstalter CHSTV verstößt gegen Objektivitätsregeln der Ofcom	12

Ofcom verfügt Überprüfung von Alkoholwerbung im Fernsehen	13
Neues Verleumdungsgesetz stellt Einreden bei Verleumdungsklagen klar	13

IE-Irland

Überarbeitung der Kodizes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen und kommerzielle Kommunikationen für Kinder	14
---	----

LT-Litauen

Körperschaftssteueranreize für Investitionen in Filmproduktionen	15
--	----

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Öffentliche Diskussion über neues Mediengesetz	15
--	----

NL-Niederlande

Niederländisches Gericht verweigert Ryanair Zugang zu Ausgangsmaterial von Fernsehinterviews mit Angestellten	16
Entscheidung der niederländischen Werbekodex-Kommission zu politischer Fernsehsendung und deren Eignung für jüngere Zuschauer	17
Vorschlag zur Änderung des Mediengesetzes 2008	18

RO-Rumänien

CNA ändert Vergabebedingungen für Rundfunklizenzen ..	18
Regierung zwingt ANCOM zur Abführung ihres Haushaltsüberschusses 2012	19

SE-Schweden

Änderung des schwedischen Urheberrechtsgesetzes	19
---	----

SK-Slowakei

Verletzung des Verbots für politische Werbung	20
Verweigerung der Informationsherausgabe gerichtlich bestätigt	21

TJ-Tadschikistan

Neues Mediengesetz in Kraft	22
-----------------------------------	----

DE-Deutschland

Neuer Staatsvertrag für den SWR	22
Kein Unterlassungsanspruch bei Bildberichterstattung aus dem Bereich der Zeitgeschichte	23

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France
Courrèges • Michael Finn • Paul Green • Marco Polo Sarà •
Martine Müller-Lombard • Stefan Pooth • Erwin Rohwer •
Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel
Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna
Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) •
Amélie Lépinard, Master - International and European
Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou •
Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National
University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2013 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Meltex Ltd gegen Armenien

Am 17. Juni 2008 verkündete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Meltex Ltd und Movsesyan gegen Armenien (siehe IRIS 2008-8/1). Der Gerichtshof war der Ansicht, es liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vor, da die Weigerung der armenischen nationalen Hörfunk- und Fernsehkommission, Meltex eine Sendelizenz zu erteilen, einen Eingriff in das Recht von Meltex auf freie Informations- und Meinungsverbreitung darstelle und nicht den Anforderungen der Konvention nach Rechtmäßigkeit genüge. Der Gerichtshof wies insbesondere darauf hin, dass ein Verfahren, welches von einer Lizenzbehörde keine Rechtfertigung oder Begründung ihrer Entscheidungen verlangt, keinen hinreichenden Schutz vor willkürlichen Eingriffen einer öffentlichen Behörde in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung biete. 2009 klagte Meltex in Straßburg, die armenischen Behörden hätten das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 2008 nicht umgesetzt. Unter Berufung auf das Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs in der Rechtssache Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz (Nr. 2) (siehe IRIS 2009-10/2) machte Meltex insbesondere geltend, die Weigerung des armenischen Kassationsgerichts, den Fall wieder aufzunehmen, stelle einen erneuten Verstoß gegen die Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Konvention dar.

In seinem Beschluss vom 21. Mai 2013 betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut, dass ein Urteil, in dem der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention oder ihrer Protokolle feststellt, den beklagten Staat rechtlich nicht nur verpflichtet, den Betroffenen die als gerechte Entschädigung zugestandenen Beträge auszuführen. Der Staat müsse darüber hinaus auch die entsprechenden allgemeinen und besonderen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich seien, den vom Gerichtshof festgestellten Verstoß zu beheben und die Folgen dieses Verstoßes so weit wie möglich wiedergutzumachen. Vorbehaltlich einer Überwachung durch das Ministerkomitee bleibe es jedoch dem beklagten Staat überlassen, mit welchen Mitteln er seinen rechtlichen Verpflichtungen aus der Konvention nachzukommen gedenke, solange diese Mittel mit den im Gerichtsurteil niedergelegten Schlussfolgerungen vereinbar seien. Der EGMR verfügt nicht über die Rechtshoheit zu überprüfen, ob ein Staat seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm mit einem Urteil des Gerichtshofs auferlegt wurden. Die Lage stellt sich jedoch anders dar, wenn

es sich um einen neuerlichen Eingriff oder einen neuen Tatbestand handelt. Ein „neuer Tatbestand“ kann sich aus der Fortsetzung der Verletzung ergeben, die die Grundlage für die ursprüngliche Entscheidung des Gerichtshofs war; die Festlegung, dass ein „neuer Tatbestand“ vorliegt, hängt jedoch sehr von den speziellen Umständen eines gegebenen Falls ab. In der Rechtssache Meltex Ltd und Movsesyan gegen Armenien stellte das Ministerkomitee seine Überwachung der Ausführung des Gerichtsurteils vom 17. Juni 2008 ein, nachdem das Kassationsgericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt hatte. Wenngleich das Ministerkomitee davon in Kenntnis gesetzt war, dass das Kassationsgericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgewiesen hatte, erklärte es sich in seinem Beschluss mit den individuellen und allgemeinen Maßnahmen der Republik Armenien zur Umsetzung des Gerichtsurteils zufrieden. Vor diesem Hintergrund befindet der Gerichtshof, er habe keine Rechtshoheit, die Beschwerde von Meltex zu prüfen, da sie keinen neuen Tatbestand beinhalte und der Antrag daher *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar sei. Der Gerichtshof wies den Antrag nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention als offensichtlich unbegründet ab.

• *Decision by the European Court of Human Rights (Third Section), case of Meltex Ltd. v. Armenia, Appl. nr. 45199/09 of 21 May 2013* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (dritte Sektion), Rechtssache Meltex Ltd. gegen Armenien, Antrag Nr. 45199/09 vom 21. Mai 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16587>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: „Telekom-Steuer“ als Ausgleich für den Wegfall der Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen für rechtens erklärt

Am 27. Juni 2013 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Telekom-Steuer für rechtens erklärt. Zur Begründung führte er an, die Richtlinie 2002/20/EG (so genannte Genehmigungsrichtlinie) schränke die Befugnis der Mitgliedstaaten nicht ein, Sonderabgaben für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste, bei denen es sich nicht um Verwaltungsabgaben handele, zu erheben. Im Januar 2010 hatte die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich eingeleitet. Sie beanstandete die per Gesetz vom 5. März 2009 den Betreibern von Telekommunikationsdiensten auferlegte Abgabe in Höhe von 0,9 % ihres Umsatzes (Artikel 302

bis KH des Code général des impôts - Steuerordnung), mit der der Wegfall der Fernsehwerbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgeglichen werden soll (siehe IRIS 2009-9/4). Nachdem Frankreich keine Bereitschaft zum Einlenken zeigte, erhob die Kommission im März 2011 Klage vor dem EuGH.

Die Kommission vertrat die Meinung, die Telekomsteuer verstoße gegen Artikel 12 der Richtlinie 2002/20/EG, insofern sie eine Verwaltungsabgabe darstelle, die auf tätigkeits- bzw. umsatzbezogenen Kriterien basiere, sich jedoch nicht an den tatsächlichen Kosten für das Genehmigungsverfahren orientiere. Anders als in der Richtlinie gefordert, diene die Abgabe zudem nicht der Finanzierung der Arbeit der nationalen Regulierungsbehörde. Frankreich brachte zu seiner Verteidigung vor, besagter Artikel 12 beziehe sich nur auf die Abgaben, die mit den Kosten für das Genehmigungsverfahren in Zusammenhang ständen. Da die strittige Abgabe jedoch nicht zur Deckung solcher Verwaltungskosten erhoben werde, falle sie nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. In seinem Urteil verwies das Gericht darauf, dass die von der Richtlinie betroffenen Verwaltungsabgaben Entgeltcharakter hätten und allein der Deckung der Verwaltungskosten für die Ausstellung, Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung von Allgemeingenehmigungen im Bereich der elektronischen Kommunikation diene. Eine Abgabe, die im Zusammenhang mit einer Allgemeingenehmigung erhoben werde, mit der also der Zugang zum Markt für elektronische Kommunikationsdienste ermöglicht werde, stelle eine Verwaltungsabgabe im Sinne der Genehmigungsrichtlinie dar und könne ausschließlich unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen erhoben werden. Das Gericht kam jedoch auch zu dem Schluss, dass die strittige Abgabe weder im Zusammenhang mit einer Allgemeingenehmigung zur Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsdienstes, noch zur Gewährung von Nutzungsrechten für Nummern und Funkfrequenzen erhoben werde. Die Abgabe stehe vielmehr im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Betreiber, die darin bestehe, für die Endnutzer in Frankreich elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen. Die strittige Abgabe sei somit keine Verwaltungsabgabe im Sinne der Genehmigungsrichtlinie und falle auch nicht in ihren Anwendungsbereich. Infolgedessen wies der Gerichtshof die von der Kommission eingereichte Klage ab.

Infolge dieses Urteils, das Frankreich vor einem jährlichen finanziellen Verlust von nahezu EUR 250 Mio. bewahrt, dürfte es der Regierung nun möglich sein, die Reform zur Finanzierung von France Télévisions ohne den bisherigen politischen Druck anzugehen. „Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors ist gesichert“, erklärten die Minister für Kultur, Wirtschaft, Finanzen und Haushalt in einer gemeinsamen Mitteilung.

• CJUE (3e ch.), 27 juin 2013 (affaire C 485/11) - Commission européenne c. République française soutenue par Royaume d'Espagne et Hongrie (Europäischer Gerichtshof der Europäischen Union (3. Kammer), 27. Juni 2013 (Rechtssache C 485/11) - Europäische Kommission gegen die Französische Republik unterstützt vom Königreich Spanien und Ungarn)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16580>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Europäischer Rat genehmigt Freihandelsgespräche zwischen USA und EU unter Ausschluss audiovisueller Dienste

Am 14. Juni 2013 hat der Europäische Rat (Rat) ein Mandat für die Europäische Kommission (Kommission) zu Verhandlungen über ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen mit den Vereinigten Staaten, die „Transatlantische Handels- und Investment-Partnerschaft“ (TTIP) verabschiedet. Das Mandat besteht aus einer Entscheidung des Rats und einer Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten, die die Eröffnung der Verhandlungen und Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens genehmigen. Diese Richtlinien sehen ein aus drei Hauptteilen bestehendes Abkommen vor: Marktzugang, Regulierungsfragen und nichttarifäre Handelshemmnisse und Regeln.

Der Rat stimmte zu, dass das Mandat keine audiovisuellen Dienste umfasst, da sich die EU-Gesetzgebung in diesem Bereich noch in der Entwicklung befindet. Angesichts dessen lud die Europäische Kommission erst vor kurzem Akteure dazu ein, die Zukunft der audiovisuellen Medienlandschaft zu kommentieren (siehe IRIS 2013-6/5). Der Ausschluss audiovisueller Dienste aus dem Mandat ist eine bemerkenswerte Änderung, wenn man bedenkt, dass die Kommission am 12. März 2013 einen Mandatsentwurf verabschiedet hatte, der die Eröffnung von Verhandlungen genehmigt, die kulturelle und audiovisuelle Dienste einschließen (siehe IRIS 2013-5/25). Die Kommission wird dennoch Gelegenheit haben, zu einem späteren Zeitpunkt Empfehlungen über zusätzliche Verhandlungsmandate auszusprechen. In dem Mandatstext heißt es, die Kommission werde dem Ausschuss für Handelspolitik im Geiste der Transparenz regelmäßig über den Verlauf der Verhandlungen berichten. Gemäß den Verträgen könne die Kommission dem Rat gegebenenfalls zu jeder Frage zusätzliche Verhandlungsrichtlinien empfehlen, und zwar mit den gleichen Annahmeverfahren, einschließlich Abstimmungsregeln wie bei diesem Mandat.

Die EU ist nun auf die Verhandlungen mit den USA vorbereitet. Die Kommission wird für die EU und ihre Mitgliedstaaten verhandeln und den Ausschuss für Handelspolitik und das Europäische Parlament regelmäßig

informieren und auf dem Laufenden halten. Informationen über die Verhandlungen werden auf der Website der Kommission regelmäßig aktualisiert. Nach ihrem Abschluss wird die TTIP das größte bilaterale Handelsabkommen sein, das jemals ausgehandelt wurde. Der Rat wird den endgültigen Vertrag nach der Zustimmung durch das Europäische Parlament und der Ratifizierung des Textes durch die Mitgliedstaaten abschließen.

- *Press release: Council approves launch of trade and investment negotiations with the United States, Luxembourg, 14 June 2013, 10919/13, PRESSE 255* (Pressemitteilung: Rat billigt Beginn der Handels- und Investitionsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten, Luxemburg, 14. Juni 2013, 10919/13, PRESSE 255)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16571>

EN

- *Press release: Member States endorse EU-US trade and investment negotiations (MEMO/13/564 of 15/06/2013)* (Pressemitteilung: Mitgliedstaaten billigen bilaterale Handels- und Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA (MEMO/13/564 vom 15.06.2013))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16584>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV					

Rutger de Beer

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Beihilferegulierung zur Finanzierung der Digitalisierung und Ausweitung des terrestrischen Fernsehnetzes in Spanien nicht mit EU-Beihilfavorschriften vereinbar

Am 19. Juni 2013 hat die Europäische Kommission entschieden, dass die spanische Beihilferegulierung zur Finanzierung der Digitalisierung und Ausweitung des terrestrischen Fernsehnetzes in Spanien nicht mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist.

Die spanische Beihilferegulierung mit einem Umfang von EUR 260 Mio. wurde 2005 eingeführt, um den Übergang zum terrestrischen Digitalfernsehen (DVB-T) in abgelegenen Gebieten sowie den Betrieb und die Instandhaltung der DVB-T-Infrastruktur finanziell zu unterstützen. Die finanzielle Unterstützung ging jedoch ausschließlich an Anbieter von terrestrischem Digitalfernsehen. Alternative Übertragungsplattformen wie Satellit, Kabel oder Internet erhielten keine Beihilfen.

Aufgrund einer Beschwerde eines Satellitenbetreibers leitete die Kommission eine Untersuchung zur öffentlichen Finanzierung der DVB-T-Infrastruktur in Spanien ein. Nach Auffassung der Kommission begünstigt die spanische Regelung die terrestrische Technologie, indem sie Betreibern terrestrischer Plattformen einen Vorteil gegenüber Betreibern einräumt, die andere Technologien einsetzen. Die Regelung habe den digitalen Umstieg nicht technologieneutral gefördert und daher den Wettbewerb zwischen den Betreibern der Terrestrik und Betreibern anderer Infrastrukturen

über Gebühr verzerrt. Die Betreiber der Terrestrik in Spanien müssen daher die vom spanischen Steuerzahler erhaltenen Subventionen zurückzahlen.

Die Kommission hatte schon früher ausgeführt, wie die Mitgliedstaaten den digitalen Umstieg im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften fördern können. In ihrer Entscheidung im Fall Berlin-Brandenburg (siehe IRIS 2004-6/5, IRIS 2004-9/3 und IRIS 2006-1/8) stellte die Kommission fest, dass der Umstieg vom analogen zum digitalen Rundfunk diskriminierungsfrei und technologieneutral erfolgen muss. Das Prinzip der Technologieneutralität wurde im Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kommission im Fall Mediaset bestätigt (Rechtssache T-177/07, siehe IRIS 2011-8/4).

Ferner leitete die Kommission eingehende Untersuchungen in zwei weiteren Beihilfesachen zur Förderung der Digitalisierung in Spanien ein. Der erste Fall betrifft die Benachteiligung bestimmter Technologien sowie die Benachteiligung regionaler und lokaler Betreiber terrestrischer Plattformen. Im zweiten Fall wurde die Gewährung von Beihilfen für Fernsehveranstalter für eine Umstellung auf eine andere Bandbreite untersucht. Die Prüfung dieser beiden Beihilfesachen ist noch nicht abgeschlossen.

- *State aid: Terrestrial digital platform operators in Spain must pay back incompatible subsidies* (Staatliche Beihilfen: Betreiber terrestrischer digitaler Plattformen in Spanien müssen nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen zurückzahlen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16585>

DE EN FR

ES

Annabel Brody

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäisches Parlament: Presse- und Medienfreiheit in der Welt

Am 13. Juni 2013 hat das Europäische Parlament eine Entschließung über die Presse- und Medienfreiheit in der Welt verabschiedet. Die Entschließung kommt zum richtigen Zeitpunkt, denn sie behandelt eine Reihe dringlicher Themen, die in letzter Zeit die Agenda in Politik und Nachrichten beherrschen. Sie befasst sich mit diesen Themen - z. B. Medienvielfalt, Schutz von Journalisten, Enthüllung von Missständen, Netzneutralität und Massenüberwachung - sinnvollerweise aus der Perspektive ihrer Relevanz für die Freiheit der Meinungsäußerung der Medien im heute zunehmend digitalisierten Medioumfeld.

Die Entschließung nimmt Bezug auf eine Reihe internationaler und europäischer Texte zu den Menschenrechten, ergänzt durch einschlägige Berichte und Initiativen verschiedener Institutionen und Mechanismen, die im Bereich der Freiheit der Meinungsäußerung aktiv sind. Ein wichtiger Punkt ist die Anerken-

nung der Bedeutung von Initiativen wie dem Ruggie-Bericht, der „Leitlinien für Unternehmen und Menschenrechte“ aufstellt, und von Texten des Europäischen Parlaments, die die Bedeutung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der wachsenden privaten Governance-Dimension für die Freiheit der Meinungsäußerung unterstreichen.

Die EntschlieÙung bekräftigt zunächst wichtige Grundsätze und Aufgaben der Presse und der Medien in einer demokratischen Gesellschaft und gibt dann einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen und die Folgen der Digitalisierung. Anschließend beschäftigt sie sich mit der Einbeziehung relevanter Prinzipien und Prioritäten in die Maßnahmen und das außenpolitische Handeln der Union und skizziert eine mehrsträngige Strategie zur Förderung dieser Prinzipien und Prioritäten durch verschiedene EU-Organe.

Die EntschlieÙung kritisiert und verurteilt eine Reihe von Bedrohungen für die Presse- und Medienfreiheit und die Rechte der Medienakteure: Angriffe auf und Ermordungen von Journalisten, die häufig sogar straffrei bleiben; die Eigentumskonzentration im Medienbereich; staatlicher Druck auf Medienakteure; (wachsende) Kriminalisierung der Meinungsäußerung und Inhaftierung von Journalisten und Bloggern, unter anderem aufgrund von Verleumdungs-, Blasphemie- oder sonstigen Gesetzen; das Fehlen von rechtlichem Beistand für Journalisten usw.

Ebenso bedauert die EntschlieÙung „sämtliche Versuche, verschiedene Formen eines ‚geschlossenen Internets‘ einzuführen, da diese einen ernsthaften Verstoß gegen das Recht auf Information darstellen“. Aufgrund ihrer Besorgnis „über die Tendenz zur Überwachung und Zensur der Massen sowie zum Sperren und Filtern von Informationen, durch die nicht nur Medien und die Arbeit von Journalisten und Bloggern beeinträchtigt werden,“ bedauert sie auch, „dass zahlreiche Technologien und Dienstleistungen, die in Drittländern zur Verletzung von Menschenrechten durch das Zensieren von Informationen, die Massenüberwachung, die Kontrolle und Verfolgung sowie Ortung von Bürgern und ihrer Aktivitäten über (Mobil-)Telefonnetze und im Internet benutzt werden, aus der EU stammen“. Sie fordert daher „die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen ‚digitalen Waffenhandel‘ zu unterbinden“. Die EntschlieÙung betont zudem, (i) dass es erforderlich ist, die Rolle von Meinungsführern und ihre Zuständigkeiten besser zu verstehen, und (ii) „dass sich digitale und computer-beziehungsweise datengesteuerte Plattformen oder Dienste wie beispielsweise Suchmaschinen im Privatbesitz befinden und Transparenz erforderlich ist, um den öffentlichen Wert von Informationen zu bewahren und Beschränkungen beim Zugang zu Informationen und bei der freien Meinungsäußerung zu unterbinden“. Zudem bestehe die Notwendigkeit, „Informanten und Quellen zu schützen,“ und die EU müsse „weltweit in diesem Sinne handeln“.

Die EntschlieÙung fordert, dass die EU in ihren Außenbeziehungen in Bezug auf die Presse- und Medienfreiheit Kohärenz zeigt und mit gutem Beispiel vorangeht. Der letzte Abschnitt der EntschlieÙung enthält dazu einige allgemeine sowie spezifische politische, finanzielle und sonstige Empfehlungen.

• EntschlieÙung über die Presse- und Medienfreiheit in der Welt, Europäisches Parlament, Dok. Nr. 2011/2081(INI), 13. Juni 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16586> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

OSCE

OSZE: Bericht unterstreicht den notwendigen Kampf für die Sicherheit von Journalisten und Internetfreiheit

Am 13. Juni 2013 hat Dunja Mijatovic, die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, in diesem Jahr erstmals an den Ständigen Rat, das Verwaltungsgremium der Organisation, berichtet und eine Reihe von Empfehlungen vorgestellt, die das Internet vor unnötiger staatlicher Einmischung bewahren sollen. Die Empfehlungen sind das Ergebnis der von ihrem Büro Mitte Februar 2013 veranstalteten Konferenz von Wien „Internet 2013: Politische Gestaltung zur Förderung der Medienfreiheit“ (siehe IRIS 2013-5/7). Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 29. November 2012 bis 13. Juni 2013.

Zu den wichtigsten Themen des Berichts gehören:

- Ein erschwinglicher Zugang zum Breitbandinternet soll gefördert und zu einem Universaldienst werden;
- Das Recht auf freie Meinungsäußerung und freie Medien sind als Menschenrechte nicht allein Medienunternehmen oder Redaktionen vorbehalten, sie sind Allgemeingut. Diese Rechte gelten gleichermaßen für alle Formen von Journalismus, nicht nur für traditionelle Medien;
- Niemand darf für die Verbreitung von Inhalten über das Internet haftbar gemacht werden, wenn er oder sie nicht der Urheber ist, solange die rechtlichen Anordnungen befolgt werden, diesen Inhalt zu entfernen, sofern die entsprechende Möglichkeit zur Verfügung steht;
- Journalistische Verhaltenskodizes und Selbstkontrollinrichtungen der Medien müssen sich an das Onlinenumfeld anpassen. Jeder, der an der Erstellung von

Informationen von öffentlichem Interesse beteiligt ist, darf und sollte sich an Selbstkontrollmechanismen beteiligen;

- Das Multi-Stakeholder-Modell der Internetverwaltung muss bewahrt und verbessert werden, damit es das öffentliche Interesse wirklich repräsentiert. Die bestehende Infrastruktur der Internetverwaltung muss weiterentwickelt werden, um sicherzustellen, dass der Nutzer ein anerkannter Partner im Entscheidungsprozess ist;

- In den heutigen demokratischen Gesellschaften muss es den Bürgern gestattet sein, selbst zu entscheiden, worauf sie im Internet zugreifen wollen. Da das Recht auf Verbreitung und Empfang von Informationen ein grundlegendes Menschenrecht ist, sind staatlich verordnete Mechanismen zur Filterung, Kennzeichnung oder Sperrung von Inhalten nicht akzeptabel;

- Es ist wichtig, das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Meinungsfreiheit zu beachten. Wir benötigen ein System, das ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Rechteinhaber und denen der Öffentlichkeit gewährleistet.

Mijatovic brachte ihre Besorgnis hinsichtlich des mangelnden politischen Willens zum Ausdruck, wirkliche Internetfreiheit zu erreichen. Ähnliche Besorgnis äußerte die Beauftragte in Bezug auf die Frage der Sicherheit von Journalisten.

Der Bericht, der rund sechs Monate an Aktivitäten umfasst, enthält hierzu Folgendes :

- Mindestens 21 Medienvertreter wurden von nicht identifizierten Attentätern angegriffen und verletzt;

- Mindestens 10 Medienvertreter wurden wegen der Ausübung ihrer Arbeit ins Gefängnis gesperrt oder kurzfristig inhaftiert;

- Mindestens fünf Journalisten wurden aufgrund von Strafverfahren wegen Verleumdung ins Gefängnis gesperrt oder verbüßen eine Gefängnisstrafe.

Der Bericht zeigt jedoch, dass eine neue Art von Bedrohung zunimmt, nämlich die nahezu wahllose und exzessive Anwendung von Gewalt durch Ordnungskräfte gegen Medien, die über öffentliche Demonstrationen berichten. „Diese Situation muss sich ändern, und sie muss sich unverzüglich ändern“, erklärte Mijatovic. „Und damit dies geschieht, bedarf es nur des politischen Willens, dass es geschieht. Wir brauchen keine neuen Gesetze.“

„Wir brauchen keine intensiven Aktivitäten von Untersuchungskommissionen und keine komplexen Verhaltensvorschriften“, so die Beauftragte. Den Ordnungskräften müsse gesagt werden: „Hände weg von den Medien“.

Der nächste Bericht der Beauftragten an den Ständigen Rat ist für den 28. November 2013 vorgesehen.

• *OSCE Representative on Freedom to the Media, Regular Report to the Permanent Council for the period from 30 November 2012 to 13 June 2013* (OSZE-Bbeauftragte für Medienfreiheit, Regulärer Bericht an den Ständigen Rat für den Zeitraum vom 30. November 2012 bis zum 13. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16560>

EN

Mike Stone

Büro des OSZE-Bbeauftragten für die Freiheit der Medien, Wien

LÄNDER

BG-Bulgarien

Gericht bestätigt hohe Strafe wegen Verstoßes gegen den Jugendschutz

Am 11. April 2013 hat das Verwaltungsgericht der Stadt Sofia eine Entscheidung des Bezirksgerichts Sofia aufgehoben und damit eine Geldbuße bestätigt, die die bulgarische Regulierungsbehörde, der Rat für elektronische Medien (CEM), verhängt hatte. Der CEM hatte gegen den Mediendiensteanbieter „BTV Media Group“ eine Strafe in Höhe von BGN 15.000 (circa EUR 7.500) ausgesprochen.

Am 20. Februar 2012 war die Fernsehsendung „Slavi's Show“ als Wiederholung zur Mittagszeit zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr ausgestrahlt worden. In Bezug auf diese Wiederholung befand der CEM, es liege ein Verstoß gegen Art. 17 Abs. 2 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (RTA) sowie gegen das CEM-Kriterium Nr. 27 zur Bewertung von Inhalten vor, die die körperliche, geistige, sittliche und/oder soziale Entwicklung von Kindern beeinträchtigen oder möglicherweise beeinträchtigen könnten (siehe IRIS 2012-2/10). Mit diesen Bestimmungen wird nicht nur die Ausstrahlung von Inhalten untersagt, die zu nationaler, politischer, ethnischer, religiöser oder rassistischer Intoleranz aufstacheln oder übermäßige Gewalt zeigen, sondern auch Jugendschutzaspekte geregelt. Potenziell schädliche Inhalte sind danach zu Zeiten auszustrahlen, in denen Kinder üblicherweise nicht unter den Zuschauern sind.

„Slavi's Show“ ist eine beliebte humoristische Abendshow, die seit Jahrzehnten erfolgreich läuft. Sie wird üblicherweise abends zwischen 22:30 Uhr und 23:30 Uhr ausgestrahlt, da die Dialoge zwischen dem Moderator und seinen Gästen zynische, arrogante und vulgäre Ausdrücke enthalten.

Entsprechend verhängte der CEM die oben genannte Geldbuße, gegen die vor dem Bezirksgericht Sofia erfolgreich Beschwerde eingelegt wurde. Das erstinstanzliche Gericht befand in seinem Urteil vom 7.

Januar 2013, in der Show werde eine verschleierte und andeutende Ausdrucksweise verwendet, die somit nicht an Kinder gerichtet sei. Gemäß dem Bezirksgericht Sofia lag kein Verstoß gegen Art. 17 Abs. 2 RTA in Form einer Gefährdung für Kinder und deren Entwicklung vor.

Das Verwaltungsgericht als Revisionsgericht befand in seinem Urteil vom 11. April 2013, die Ausdrucksweise der Gäste in Verbindung mit obszönen Gesten sei nicht nur potenziell, sondern ganz konkret für die körperliche, geistige, sittliche und soziale Entwicklung von Kindern schädlich. Andeutungen und verschleierte Ausdrucksweisen für derart schädliche Inhalte würden nichts an dieser Wahrnehmung ändern, da Kinder besonders anfällig und nicht in der Lage seien, zwischen wörtlich und indirekt gemeinten Äußerungen zu unterscheiden, so sarkastisch oder ironisch diese auch sein mögen. Da die Show mit einem beliebten Moderator und Gästen erfolgreich sei, würden Kinder dazu neigen, die Themen in einer Art und Weise nachzuzahlen, wiederzugeben und zu diskutieren, die ihrem körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklungsstand nicht entspreche. Dies könne sich auf alle Aspekte ihrer Entwicklung auswirken. Das Gericht befand darüber hinaus, die junge Zuschauerschaft sei über die Maßen gefährdet gewesen, da die Wiederholung zu einer Tageszeit ausgestrahlt wurde, in der keine elterliche Aufsicht gegeben war (Arbeitszeit von Eltern), wodurch die Show unkontrolliert geschaut werden konnte.

Nach Art. 126 Abs. 1 RTA reichen die Geldbußen für derartige Verstöße von BGN 3.000 (circa EUR 1.500) bis BGN 20.000 (circa EUR 10.000). Die Geldbuße in diesem Fall ist eine der höchsten, die in den letzten Jahren in der Regulierungspraxis des CEM verhängt wurden.

• Решение № 2396 от 11 април 2013 г. на Административен съд - София град (Beschluss Nr. 2396/2013 des Verwaltungsgerichts der Stadt Sofia vom 11. April 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16561>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CZ-Tschechische Republik

RRTV: Gesonderte Lautheitsregelung für Werbung

Am 14. Mai 2013 hat die tschechische Rundfunkregulierungsbehörde *Rada pro Rozhlasové A Televizní Vysílání* (Rundfunk- und Fernsehrat - RRTV) einen Erlass verabschiedet, der bestimmte Parameter der Tonsignalstärke für Werbung, Teleshopping und Sponsoring

im Fernsehen regelt. Der Erlass basiert auf den Bestimmungen des tschechischen Rundfunkgesetzes Nr. 231/2001 Slg. (siehe IRIS 2013-1/12) und legt die spezifischen Anforderungen und technischen Aspekte des Rundfunksignals fest.

Er verpflichtet die Fernsehveranstalter sicherzustellen, dass die Lautstärke des Tonsignals bei Werbung, Teleshopping und Sponsoring der Empfehlung der Europäischen Rundfunkunion (EBU-Empfehlung R-128) sowie den im EBU-Dokument „EBU Tech 3343-2011v2“ verankerten Vorschriften entspricht.

Aufgrund dieser Verpflichtung müssen die Fernsehveranstalter dafür sorgen, dass die Lautstärke der oben aufgeführten Programmen mit kommerzieller Kommunikation auf den Zielwert von 23,0 LUFS (*Loudness Units relative to Full Scale* - Lautheitseinheiten relativ zu digitalem Vollpegel - eine von der EBU-Empfehlung R-128 eingeführte Maßeinheit) eingepegelt ist. Dabei ist eine maximale Abweichung von +/- 1,0 LU (*Loudness Units*, der relative Wert von LUFS; 1 LU entspricht 1 Dezibel [dB]) zulässig, wobei der in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-R BS.1770-2) und der Rundfunkunion (EBU Tech Doc 3341) gemessene digitale Spitzenpegel -1 dBTP (*dB relative to True Peak*, ein Wert für die korrekt gemessene digitale Aussteuerung, die Spitzen zwischen Abtastwerten berücksichtigt) nicht überschreiten darf.

Der Erlass trat zum 1. Juni 2013 in Kraft.

• *Vyhlaška č. 122 ze dne 14. května 2013 o některých charakteristikách zvukové složky reklam, teleshoppingu a označení sponzora v televizním vysílání a o způsobu měření hlasitosti zvukové složky reklam, teleshoppingu a označení sponzora v televizním vysílání* (Erlass vom 14. Mai 2013 über bestimmte Parameter von Tonkomponenten bei Werbung, Teleshopping und Sponsoring im Fernsehen und über die Messung der Lautstärke von Tonkomponenten bei Werbung, Teleshopping und Sponsoring im Fernsehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16562>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

VG Schleswig bestätigt Lizenzgeber-Wechsel von Sat.1

Mit bislang nicht veröffentlichter Entscheidung vom 27. Mai 2013 hat das Verwaltungsgericht Schleswig (VG) die Klagen gegen den Lizenzwechsel der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH für die Veranstaltung des Programms Sat.1 abgewiesen.

Hintergrund für den Wechsel waren die Unstimmigkeiten zwischen ProSiebenSat.1 bzw. deren Tochter, der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH (Sat.1), und

der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) über die Vergabe von Drittsendezeiten und die Ausstrahlung von Regionalfensterprogrammen nach § 31 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV).

Auf Grund dieser Differenzen beantragte die Sat.1 bei der Medienanstalt Hamburg-Schleswig-Holstein (MA HSH) eine Lizenz. Die MA HSH ihrerseits brachte den Antrag zur Behandlung bei der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK), dem gemeinsamen Zulassungsorgan der Landesmedienanstalten, ein. Die Aufsicht über den privaten Rundfunk erfolgt in Deutschland durch die 14 Medienanstalten; bei bundesweiten Angelegenheiten entscheiden ihre zentralen Kommissionen, so etwa die ZAK. Veranstalter bundesweit ausgestrahlter Programme haben grundsätzlich die freie Wahl, bei welcher Medienanstalt sie eine Zulassung beantragen.

Dem Lizenzgeber-Wechsel von ProSiebenSat.1 stimmte die ZAK zu. Daraufhin erteilte die MA HSH mit Bescheid vom 11. Juli 2012 eine neue Lizenz. Die noch mehrere Jahre gültige Lizenz bei der LMK sollte gemäß der Ankündigung von Sat.1 zurückgegeben werden.

Gegen die Zulassungserteilung durch die MA HSH reichte die LMK mit Unterstützung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) und der durch die Drittsendezeiten begünstigten privaten Medienunternehmen Klage beim VG Schleswig ein. Ein Lizenznehmer könne nicht ohne weiteres mitten in der Laufzeit einer Zulassung die zulassende Landesmedienanstalt wechseln. Auch würden hierdurch die Begünstigten der Drittsendezeitenvergabe benachteiligt und der Willkür des Rundfunkveranstalters überlassen. Ein solches „Lizenzhopping“ sei zwar im RStV nicht ausdrücklich ausgeschlossen, könne aber nicht im Sinne des Gesetzes sein. Das VG wies die Klage indes vollumfänglich ab.

Die MA HSH hat die Landesmedienanstalten aufgerufen, von weiteren rechtlichen Schritten abzusehen und ein kooperatives Vorgehen zu wählen. Bei der Vergabe der Drittsendezeiten werde die MA HSH eine für alle Seiten akzeptable Entscheidung anstreben.

Zur Einräumung von Drittsendezeiten ist Sat.1 auch als Inhaber der neuen Zulassung weiterhin verpflichtet. Dies hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 festgestellt. Die von Sat.1 vorgetragene Verringerung der Marktanteile, die für die Drittsendezeitenpflicht nach § 26 Abs. 5 RStV maßgeblich sind, kam dabei nicht zum Tragen.

- Pressemitteilung der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein vom 27. Mai 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16578> DE
- Pressemitteilung der KEK vom 8. Mai 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16579> DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Erwerb von TPS durch Canal Plus: Wettbewerbsbehörde genehmigt die drei Standardangebote der Gruppe Canal Plus

Mit Beschluss vom 7. Juni 2013 hat die Wettbewerbsbehörde die Angebote der Gruppe Canal Plus zur Übernahme unabhängiger Sender und zur Bereitstellung von Kinofilmkanälen genehmigt. Die Wettbewerbsbehörde hatte am 23. Juli 2012 für den Erwerb von TPS und CanalSatellite durch Vivendi Universal und die Gruppe Canal Plus vorbehaltlich der Einhaltung von Auflagen, mit denen ein ausreichender Wettbewerb auf den Pay-TV-Märkten gewährleistet werden soll, grünes Licht gegeben (siehe IRIS 2012-8/25). Ziel dieser Auflagen war es, transparente Regeln beim Zugang unabhängiger Fernsehkanäle zum Angebot von CanalSat festzulegen und konkurrierenden TV-Anbietern den Zugang zu den von Canal Plus angebotenen Kinofilmkanälen zu gewährleisten, damit sie diese den Zuschauern in ihren eigenen Pay-TV-Paketen anbieten und ein Standardangebot veröffentlichen können, welches die tariflichen und technischen Voraussetzungen für diese Bereitstellung darstellt („Entbündelung“) (siehe IRIS 2013-4/13). Zur Einhaltung der Auflagen und nach Abschluss einer öffentlichen Konsultation, die Gelegenheit bot, die Stellungnahme der Rundfunkaufsichtsbehörde (CSA) einzuholen, nahm die Wettbewerbsbehörde unlängst das Standardangebot für die Übernahme unabhängiger Sender an. Die Umsetzung dieses Dokuments sollte es ermöglichen, in den Vertragsbeziehungen zwischen der Gruppe Canal Plus und unabhängigen Anbietern wieder ein Gleichgewicht herzustellen sowie für ein umfangreicheres und vielfältigeres Angebot an verfügbaren Pay-TV-Programmen zu sorgen. Durch diese erhöhte Transparenz sollten auch alternative Anbieter (Internet-Provider und Kabelnetzbetreiber) in der Lage sein, interessante Gegenangebote für die Übernahme für die unabhängigen Sender abzugeben und somit umfassendere Angebote für ihre Abonnenten zusammenzustellen. Die Bereitstellung von Kinofilmkanälen wird allen Anbietern die Möglichkeit geben, interessantere Pakete zu bilden. Die Bereitstellung dieser Standardangebote wird unter Aufsicht der Wettbewerbsbehörde erfolgen. Letztere hat angekündigt, dass sie der Einhaltung der Auflagen und der ihr vorgegebenen Wettbewerbsziele besondere Aufmerksamkeit widmen wird.

• *Décision n°13-DAG-01 du 7 juin 2013 relative à l'exécution de l'injonction n°3(c) prononcée dans la décision n°12-DCC-100 autorisant la prise de contrôle exclusif de TPS et CanalSatellite par Vivendi Universal et Groupe Canal Plus* (Beschluss Nr. 13-DAG-01 vom 7. Juni 2013 zur Erfüllung der Auflage Nr. 3(c), die im Beschluss Nr. 12-DCC-100 angeordnet wurde, welcher die exklusive Übernahme von TPS und CanalSatellite durch Vivendi Universal und die Gruppe Canal Plus genehmigt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16581>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Privatkopien: Apple zur Zahlung von EUR 5 Mio. an Copie France verurteilt

Mit Urteil vom 30. Mai 2013 hat das Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht) das Unternehmen Apple zur sofortigen Zahlung von EUR 5 Mio. an die Verwertungsgesellschaft Copie France verurteilt, die mit der Erhebung der Vergütung für Privatkopien beauftragt ist. Die Summe errechnet sich aus dem Verkauf der iPads von Apple im Jahr 2011.

Zur Erinnerung: Der Ausschuss „Privatkopie“, der gemäß Artikel L.311-5 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) damit beauftragt ist, die Vergütungssätze für Privatkopien festzulegen, hatte am 12. Januar 2011 beschlossen, Tablet-Computer mit Touch-Screen mit einer Privatkopie-Abgabe zu belegen, die vorläufig bis zum Ende des folgenden Jahres gelten sollte (Beschluss Nr. 13). Dieser Vergütungssatz ist identisch mit dem, der gemäß Beschluss Nr. 11 für Mobiltelefone gilt. Der Ausschuss muss nun in einem weiteren Schritt die endgültigen Vergütungssätze festlegen. Allerdings wurde der Beschluss Nr. 11 vom Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) für nichtig erklärt. Der Staatsrat verwies in seiner Begründung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Padawan und argumentierte, der Beschluss berücksichtige nicht die Möglichkeit der Befreiung von dieser Abgabe für diejenigen Träger, die für andere Zwecke als den der Herstellung von Kopien zum Eigengebrauch bestimmt seien (siehe IRIS 2011-7/20). Apple hatte in Ausführung des Beschlusses Nr. 13 Vorratsabgänge gemeldet, die Gesellschaft Copie France entsprechend Belastungsanzeigen erlassen, die jedoch von Apple angefochten wurden. Apple forderte vor Gericht, die von Copie France gestellte Forderung für widerrechtlich und unbegründet zu erklären, da sie eine Vergütung für zu gewerblichen Zwecken genutzte sowie für illegale Kopien beinhalte. Der Beschluss Nr. 13, der die Grundlage für diese Vergütung darstelle und der derzeit Gegenstand einer Klage beim Staatsrat sei, sei trotz der Aufhebung des Beschlusses Nr. 11 analog zu den Multimedia-Mobiltelefonen verabschiedet worden.

Das Gericht erklärte, es obliege nicht dem Richter, über die Gesetzlichkeit eines Verwaltungsaktes zu ur-

teilen. Allerdings seien die vom Kläger vorgebrachten Klagegründe, die auf früheren Aufhebungsentscheidungen des Staatsrats beruhten, ausreichend schwerwiegend, um das Urteil so lange auszusetzen, bis das Urteil des befassen Verwaltungsgerichts erfolgt sei. Nichtsdestoweniger beantragte Copie France die Auszahlung ihrer Forderung. Das Gericht befand, dass die eventuelle Aufhebung des Beschlusses Nr. 13 des Ausschusses Privatkopie durch den Staatsrat die Gültigkeit von Artikel L331-1 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI), in dem der Grundsatz der Vergütung für Privatkopien verankert sei und der durch den Beschluss Nr. 13 lediglich Anwendung finde, nicht beeinträchtigt werde. Die Gesellschaft Copie France beanspruche somit für sich zu Recht den Grundsatz der Vergütung für Privatkopien und damit einen Wertersatz für den Verlust, der ihr angesichts der derzeitigen Schwierigkeiten, die ihr zustehenden Beträge einzuziehen, entstanden sei. Angesichts der Tatsache, dass die Hersteller und Importeure von Aufzeichnungsgeräten gesetzlich zur Zahlung der Privatkopie-Abgabe verpflichtet seien, sei es somit auch ihre Aufgabe, die Abgabe an den Endverbraucher weiterzugeben, der in den Genuss der Privatkopie komme. Das Gericht urteilte folglich, Apple habe beim Endverbraucher die Privatkopie-Abgabe erhoben und müsse diese entsprechend an Copie France entrichten. Unter Berücksichtigung des in Beschluss Nr. 14 vorgesehenen Vergütungssatzes verurteilte es Apple zur Zahlung von EUR 5 Mio. an Copie France. Das Gericht ordnete zudem eine einstweilige Vollstreckung an, um eine rasche vorläufige Entschädigung von Copie France sicherzustellen.

Es obliegt nun dem Staatsrat, über die Rechtmäßigkeit des geltenden Vergütungssatzes zu urteilen. Aufgabe der öffentlichen Hand ist es, den Empfehlungen des Berichts der Mission „Kultur Akt II“ zu folgen oder auch nicht (siehe IRIS 2013-2/25). Die Autoren dieses Berichts jedenfalls halten die Vergütung für Privatkopien für gerechtfertigt und sehen keinen Grund, „die Grundlagen des aktuellen Systems in Frage zu stellen“. Sie sprechen sich zudem dafür aus, die Vergütungssätze per Verordnung festzulegen.

• *TGI de Paris (3e ch. 4e sect.), 30 mai 2013 - Apple c. Copie France* (TGI Paris (3. Kammer, 4. Abteilung), 30. Mai 2013 - Apple gegen Copie France)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Gesamtarbeitsvertrag für das Kino: Allgemeinverbindlichkeitsbeschluss unterzeichnet

Vor dem Hintergrund extremer Spannungen und nach zehn Jahren Verhandlungen haben der französische Arbeitsminister Michel Sapin sowie die Ministerin für

Kultur und Kommunikation, Aurélie Filipetti, am 2. Juli 2013 die Unterzeichnung einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung für den Gesamtarbeitsvertrag für das Kino bekanntgegeben. Die im Januar 2012 von den Arbeitnehmergewerkschaften und der Arbeitgeberorganisation Association des producteurs indépendants (Verband freier Produzenten - API) geschlossene Vereinbarung, in der die Einführung von Mindestlöhnen für die Arbeiter und Filmtechniker verankert ist, sollte ursprünglich ab dem 1. Juli 2013 allgemeinverbindlich für die gesamte Branche gelten. Die Mehrzahl der Produzentenverbände befürchtete jedoch negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Beschäftigten und die Vielfalt der Kinofilme und verweigerte die Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Die Minister beschlossen, die Einführung der Allgemeinverbindlichkeit auf den 1. Oktober 2013 zu verschieben, um damit den Auswirkungen des Gesamtarbeitsvertrags auf die Filme mit niedrigem Budget besser Rechnung tragen zu können. In die gleiche Richtung gingen auch die Bemühungen des im April 2013 benannten Schlichters Raphaël Hadas-Lebel, der die Aufgabe übernommen hatte, den Konflikt zu entschärfen (siehe IRIS 2013-5/26). Seiner Einschätzung nach würde die Anwendung des Gesamtarbeitsvertrags trotz Vereinbarung einer Nachverhandlungsklausel bedeuten, dass Filme mit niedrigem Budget (unter EUR 1 Mio.) zwischen 20 % und 25 % mehr kosten würden, wodurch die Existenz dieser Filme eindeutig gefährdet wäre. Im Gesamtarbeitsvertrag ist vorgesehen, dass für Spielfilme mit einem Budget unter EUR 2,5 Mio. sowie für Dokumentarfilme mit einem Budget unter EUR 1,5 Mio. bis zu einer Grenze von 20 % aller im Jahr produzierten Filme die auf fünf Jahre befristete Nachverhandlungsklausel gelten kann. Allerdings muss noch geklärt werden, wie die Anwendungsmodalitäten dieser Klausel aussehen und welche Auswahlkriterien gelten sollen. In der Hoffnung, bis zum 1. Oktober 2013 eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag mit Blick auf die Änderung gewisser Parameter des Gesamtarbeitsvertrags aushandeln zu können, forderten die Minister die Sozialpartner auf, den Dialog fortzusetzen. Die Arbeitnehmergewerkschaften sowie die Produzentenverbände haben nun drei Monate Zeit, sich auf eine Zusatzklausel zu einigen, bei der es insbesondere darum geht, abweichende Löhne für Filme mit niedrigem Budget auszuhandeln. Unterstützung wird von Seiten der Direction générale du travail (Generaldirektion für Arbeit) sowie vom Centre National du Cinéma et de l'Image animée (Nationales Filmzentrum - CNC) kommen, um neue, paritätische Verhandlungsgespräche vorzubereiten und umzusetzen. Die Kulturministerin bekräftigte derweil den klaren Willen der Regierung, auf der Grundlage der Arbeiten der vom CNC veranstalteten Konferenz zur Kinovielfalt die Fördermaßnahmen für das Kino bis Ende des Jahres zu verstärken. Sie hofft, dass diese Maßnahmen zur Bewahrung der Kinovielfalt beitragen, insbesondere durch eine stärkere finanzielle Förderung der Filme mit niedrigem Budget.

• *Signature de l'arrêté d'extension de la convention collective de la production cinématographique, 2 juillet 2013* (Unterzeichnung einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung für den Gesamtarbeitsvertrag für das Kino, 2. Juli 2013)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Everton TV ist kein Abrufprogramm Dienst

Am 26. Juni 2013 hat die Ofcom (britische audiovisuelle Regulierungsbehörde) entschieden, dass der Bereich „Everton TV“ auf der Website des Fußballclubs Everton F.C. kein On Demand Programme Service (Abrufprogramm Dienst - ODPS) sei. Everton hatte beim Ofcom Berufung gegen das Urteil der ATVOD (Koregulierer für VoD-Dienste) eingelegt, nachdem die ATVOD am 11. April 2012 entschieden hatte, dass der Bereich „Everton TV“ keinen ODPS darstelle.

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Website oder ein Bereich einer Website einen ODPS darstellt, müssen nach Section 368A des Communications Act (Kommunikationsgesetz) zwei Kernkriterien erfüllt sein:

- Hauptzweck ist die Bereitstellung audiovisueller Materials.

- Die Programme, aus denen der Dienst besteht, sind in Form und Inhalt mit Programmen vergleichbar, die gewöhnlich in linearen (traditionellen) Fernsehdiensten enthalten sind.

Die ATVOD hatte entschieden, dass der Hauptzweck von Everton TV die Bereitstellung von audiovisuellem Material für seine Zuschauer sei. Everton TV sei eine eigene Marke und stelle einen eigenständigen Dienst bereit. Auch das zweite Kriterium treffe auf Everton TV zu, da Form und Inhalt des Materials auf der Website mit traditionellem Fernsehen vergleichbar seien.

Die Ofcom widersprach dieser Ansicht jedoch und stützte sich dabei auf zwei Referenzentscheidungen: Sun Video und Viva TV. In diesen Entscheidungen werden Faktoren genannt, die darüber bestimmen, ob der Hauptzweck die Bereitstellung audiovisueller Materials ist und ob die Inhalte mit normalen Fernsehsendungen vergleichbar sind. Zu solchen Faktoren zählen das Vorhandensein einer eigenen Homepage für die Fernseh-Website, Präsentation und Stil des Materials sowie die Frage, ob das audiovisuelle Material bei einer Gesamtbetrachtung als in einen anderen Dienst integriert oder diesem untergeordnet bezeichnet werden kann. Diese Analyse steht in Einklang mit leitenden Erwägungsgründen wie Erwägungsgrund 22 der

EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, der in Großbritannien durch den Communications Act umgesetzt ist.

Die Ofcom vertrat die Ansicht, das Material von Everton sei dem Zweck untergeordnet, eine Website bzw. ein "Fanzine" (umgangssprachlich für eine Zeitschrift für Fans einer bestimmten Aktivität) für die Unterstützer von Everton bereitzustellen. Bei dem Material handle es sich zwar um audiovisuelles Material, doch nach Lage der Dinge sei der Inhalt den weiteren Funktionen der Everton-Website untergeordnet. Das Ofcom prüfte mehr Programme von Everton TV als die ATVOD und räumte ein, dass die Bereitstellung audiovisuellen Materials nahezu als Hauptzweck anzusehen sei, doch die kumulative Wirkung des Materials von Everton sei einem breiteren Zweck untergeordnet.

Die Ofcom analysierte den zweiten Teil des Tests, nämlich ob die Website in Form und Inhalt mit konventionellem Fernsehen vergleichbar sei. So berücksichtigte sie etwa Erwägungsgrund 24 der Richtlinie: „Ein typisches Merkmal der Abrufdienste ist, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind 04046“. Im Vergleich zu etablierten Fernsehprogrammen wie den BBC-Sendungen „Match of the Day“ oder „Football Focus“ habe das Material von Everton TV weder einen einheitlichen Stil noch ein einheitliches Format. Dem Material von Everton fehle es an der Kohärenz und Konsistenz etwa von MUTV (Manchester United Television), das Programme mit Moderatoren und ähnliche Formate wie eine konventionelle Fernsehpräsentation anbiete.

Thema und Zuschauerzahl seien nicht relevant. Auch Faktoren, die über den Hauptzweck und die Vergleichbarkeit mit dem linearen Fernsehen entscheiden, seien weder erschöpfend noch maßgeblich. Allerdings könne sich audiovisuelles Material von etwas, das einem anderen Zweck untergeordnet und somit kein ODPS ist, in einen ODPS entwickeln, und in diesem Fall stehe der ATVOD eine Gebühr zu.

• *Decision of Ofcom, Everton TV, 26 June 2013* (Entscheidung des Ofcom, Everton TV, 26. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16576>

EN

• *ATVOD's notice of determination, Everton TV, 11 April 2012* (Feststellungsbescheid der ATVOD, Everton TV, 11. April 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16577>

EN

Julian Wilkins
BluePencilSet, London

Satellitenrundfunkveranstalter CHSTV verstößt gegen Objektivitätsregeln der Ofcom

Am 3. Juni 2013 hat die Ofcom festgestellt, dass der frei empfangbare Satelliten- und Kabelrundfunkveranstalter CHSTV, der allgemeine Nachrichten- und

Unterhaltungssendungen für die Gemeinschaft aus Bangladesch im Vereinigten Königreich anbietet, gegen Vorschrift 5.1 des Rundfunkkodexes verstößt, der angemessene Objektivität in Nachrichtensendungen verlangt. Der fragliche Nachrichtenbeitrag, der am 12. Februar 2013 ausgestrahlt wurde, berichtete über die Unruhen im Umfeld der ‚Shahbag‘-Proteste, die von der bangladeschischen Oppositionspartei Jamaat gegen verschiedene Maßnahmen des Kriegsverbrechertribunals (*International Crime Tribunal* - ICT) in Bangladesch, insbesondere gegen die Verurteilung des Jamaat-Anführers Kader Molla zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe organisiert wurden.

Bei der Ofcom gingen zwei Beschwerden zur Berichterstattung von CHSTV ein, die sich ausdrücklich auf wahrgenommene Tendenziosität oder mangelnde Objektivität im Nachrichtenblock bezogen. Der Ofcom-Bericht zitiert den Beitrag, der eine ausführliche Reihe an Erklärungen beinhaltet, die sich kritisch zur Jamaat-Organisation und verbunden Gruppen äußern, und merkt an, dass dessen ungeachtet während des gesamten 17-minütigen Blocks keine explizite oder auch nur implizite Darstellung des Jamaat-Standpunkts geboten wurde.

Das ICT wurde im Land eingerichtet, um Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem Unabhängigkeitskrieg in Bangladesch von 1971 zu untersuchen und zu verhandeln. Das Thema Krieg, die anhaltenden Spannungen und die Arbeit des Tribunals sind sehr emotionsbeladene Themen für Bangladescher und rufen bei allen Parteien heftige Reaktionen hervor. Vor diesem Hintergrund hieß es in der Einlassung des CHSTV, es sei schwierig, alle Standpunkte wiederzugeben, und man wies insbesondere darauf hin, die Berichterstattung habe den Berichtston zu den Unruhen im bangladeschischen Lokalfernsehen widerspiegelt. Der Lizenznehmer wandte weiterhin ein, man arbeite mit einem eingeschränkten Budget und sei bei der Mehrzahl des Materials auf die terrestrisch verbreiteten bangladeschischen Sender und Nachrichtenagenturen angewiesen.

Wenngleich die Ofcom diese Einschränkungen anerkannte, war sie doch der Auffassung, es wäre nicht schwierig gewesen, die Ansichten von Jamaat oder eines entsprechenden Vertreters einzuholen, was erforderlich gewesen wäre, da der Beitrag gegenüber dieser Organisation so offen kritisch war. Die Ofcom bemühte sich in ihrem Bericht zu betonen, das Objektivität kein einheitlicher feststehender Begriff sei und dass der Standard eher angemessene Objektivität unter Berücksichtigung des Sachverhalts und des Berichts sei.

Dieser Verstoß bringt die Frage der Objektivität nicht-öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter bei der Nachrichtenberichterstattung erneut in den Vordergrund. Es besteht Skepsis, wie diese Anforderung unter verschiedenen Umständen richtig beurteilt werden kann. Ein jüngst veröffentlichter Bericht des Kommunikationsausschusses des House of Lords sieht in der

Zukunft eine mögliche Lockerung oder Aufhebung dieser Anforderung, um nicht-öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter der Printpresse anzunähern, für die keine solche Objektivitätsforderung gilt.

• *Ofcom Broadcasting Bulletin Issue no. 231 3 June 2013* (Ofcom Rundfunkbulletin Ausgabe Nr. 231, 3. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16558>

EN

• *House of Lords Communications Committee Report on Media Convergence* (Kommunikationsausschusses des House of Lords, Bericht zur Medienkonvergenz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16420>

EN

Oliver O'Callaghan
City University London

Ofcom verfügt Überprüfung von Alkoholwerbung im Fernsehen

Am 24. Mai 2013 hat die Ofcom eine Überprüfung des Umfangs an Alkoholwerbung im Fernsehen verfügt, nachdem bekannt wurde, dass Kinder in zunehmendem Maße Reality-Sendungen wie *Britain's Got Talent*, *X-Factor* und *I'm A Celebrity, Get Me Out of Here* schauen, in denen derartige Werbung nach den gegenwärtigen Bestimmungen gezeigt werden kann.

Nach den geltenden Richtlinien ist die Ausstrahlung von Werbespots in Shows, die für Minderjährige besonders attraktiv sind, unzulässig. Untersuchungen im Auftrag der Rundfunkregulierungsbehörde ergaben jedoch, dass Kinder 2011 3,2 Alkoholwerbespots pro Woche gesehen haben, ein Anstieg um 18 % gegenüber 2007, als sie 2,7 Spots pro Woche sahen.

Die Art von Sendungen, die Kinder schauen, hat sich in diesen Jahren geändert, auch sehen sie jetzt häufiger am späteren Abend fern, an dem viele Fernsehsendungen, die Minderjährige heute konsumieren, sich an ein erwachsenes Publikum richten. Darüber hinaus schauen sie häufiger Sendungen auf Mehrkanalsendern, die über mehr stündliche Werbezeit verfügen.

Die Zahlen deuten darauf hin, dass 2011 Kinder im Alter von 4-15 Jahren im Durchschnitt 227 Werbespots pro Woche sahen, davon 3,2 Spots mit Werbung für alkoholische Produkte. Die beliebtesten Sendungen bei 4-9-Jährigen, in denen Alkoholwerbung vorkommen könnte, waren *Britain's Got Talent*, *The X Factor* und *The X Factor Results*.

Nach der Veröffentlichung der Regierungsstrategie zur Reduzierung der schädlichen Auswirkungen von Alkohol wurde der von den Ausschüssen für Werbepraxis (*Committees for Advertising Practice - CAP*) erstellte Werbekodex 2005 verschärft, um die Attraktivität von Alkoholwerbespots für Kinder zu verringern und sicherzustellen, dass sie Alkoholkonsum nicht mit Jugendkultur, Sex oder gewalttätigem Verhalten verknüpfen.

Als Ergebnis der jüngsten Untersuchung hat die Ofcom jedoch die Regulierungsbehörden, die Behörde für Werbestandards (*Advertising Standards Authority - ASA*), die die Einhaltung von Werbevorschriften überwacht, und den Rundfunkausschuss für Werbepraxis (*Broadcast Committee of Advertising Practice - BCAP*), der die Vorschriften überprüft, aufgefordert zu ermitteln, ob die gegenwärtigen Grenzwerte für Alkoholwerbung nach wie vor ausreichen. Vorläufige Empfehlungen des BCAP werden im Oktober 2013 erfolgen; sie betreffen lediglich die Ausstrahlung von Fernsehwerbung.

• *Ofcom: Children and young people's exposure to alcohol advertising 2007-2011* (Ofcom: Kontakt von Kindern und Jugendlichen mit Alkoholwerbung 2007-2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16556>

EN

Glenda Cooper
City University London

Neues Verleumdungsgesetz stellt Einreden bei Verleumdungsklagen klar

Mit der königlichen Zustimmung hat das Verleumdungsgesetz 2013 am 25. April 2013 endgültig das Parlament passiert. Das Gesetz soll schwerwiegende Probleme für alle Arten von Medien ausräumen, die das britische Verleumdungsrecht hervorruft, das es Einzelpersonen und Unternehmen ermöglicht, wegen mutmaßlicher verleumderischer Äußerungen Klage einzureichen; erreicht werden soll dies durch einen Mix an unterschiedlichen Bestimmungen, die das geltende Recht entweder präzisieren oder ändern. Das Gesetz ist kein Versuch, eine grundsätzliche Kodifizierung des Verleumdungsrechts festzuschreiben. Die meisten Bestimmungen gelten lediglich für England und Wales, da Schottland eigene und abweichende Rechtsvorschriften hat.

Das Gesetz sieht vor, dass eine Äußerung nicht verleumderisch ist, solange deren Veröffentlichung dem Ruf des Klägers keinen schwerwiegenden Schaden zugefügt hat oder zufügen könnte; dies gilt auch für noch nicht eingetretenen Schaden. Schaden für den Ruf eines Unternehmens ist kein „schwerwiegender Schaden“, solange er der juristischen Person keinen schweren finanziellen Verlust beschert hat oder beschern könnte.

Das Gesetz ersetzt die alte gewohnheitsrechtliche Einrede der Rechtfertigung durch eine neue gesetzliche Einrede der Wahrheit. Rechtlich stellt dies keine grundsätzliche Änderung dar, solange es sich um eine Einrede handelt, sofern die Unterstellung der beklagten Äußerung im Wesentlichen der Wahrheit entspricht. Wie bisher handelt es sich nicht um eine Einrede, wenn eine Äußerung lediglich wiederholt, was andere gesagt haben. Das Gesetz führt zudem eine Einrede der „ehrlichen Meinung“ ein. Dies gilt, wenn

eine Meinungsäußerung vorliegt, wenn die getätigte Äußerung die Grundlage der Meinung darstellt und wenn eine ehrliche Person dieser Meinung sein könnte. Dies spiegelt ebenfalls geltendes Recht wider.

Eine weitere Einrede bezieht sich auf Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Hier verleiht das Gesetz der sogenannten Reynolds-Einrede rechtliche Form, bei der der Beklagte darlegen kann, dass die beklagte Äußerung eine Äußerung oder Teil einer Äußerung zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse war und dass er vernünftigerweise angenommen hat, die Veröffentlichung der beklagten Äußerung habe dem öffentlichen Interesse gedient.

Eine neue Vorschrift schützt die Betreiber von Websites vor Haftung, wenn sie nachweisen können, dass sie ein Dokument nicht auf der Website eingestellt haben, es sei denn, die Person, die es eingestellt hat, konnte vom Verleumdungskläger nicht identifiziert werden und der Betreiber ist der Aufforderung nicht nachgekommen, die Identität dieser Person offenzulegen oder das Dokument zu entfernen. Den Gerichten wird darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, Website-Betreiber aufzufordern, verleumdendes Material zu entfernen, wenn eine Verleumdungsklage vor Gericht erfolgreich war.

Besonderer Schutz wird referierten wissenschaftlichen oder akademischen Publikationen gewährt, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Veröffentlichung Böswilligkeit beinhaltet, sowie Berichten zu Gerichtsbeschlüssen und sonstigen amtlichen Mitteilungen.

Das Gesetz lässt keine Verleumdungsklage zu, wenn dieselbe Äußerung vom selben Verleger länger als ein Jahr nach der ersten Veröffentlichung erneut veröffentlicht wird; früher konnte jede Wiederveröffentlichung Grundlage für eine neue Klage sein.

Um "Verleumdungstourismus" zu vermeiden, bei dem Rechtssachen vor englische Gerichte gebracht werden, in denen es kaum Verbindung zum Vereinigten Königreich gibt, legt das Gesetz fest, dass in Fällen, in denen der Beklagte außerhalb der EU oder eines Unterzeichnerstaats des Lugano-Übereinkommens wohnhaft ist, die Rechtssache nur angenommen werden kann, wenn England eindeutig der geeignetste Ort für das Verfahren ist. Dies gilt selbst dann, wenn ein gewisser Schaden mutmaßlich in England entstanden ist. Die Gerichte können darüber hinaus nur Klagen gegen den Urheber, Redakteur oder Verleger der Äußerung selbst prüfen, es sei denn, gegen diese konnte kein Verfahren angestrengt werden.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass Rechtssachen üblicherweise durch einen einzelnen Richter und nicht durch einen Richter und eine Jury entschieden werden. Das Gesetz wird im Spätjahr 2013 in Kraft gesetzt.

• *Defamation Act 2013* (Verleumdungsgesetz 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16555>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

IE-Irland

Überarbeitung der Kodizes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen und kommerzielle Kommunikationen für Kinder

Am 4. Juni 2013 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) überarbeitete Fassungen ihrer Kodizes für allgemeine kommerzielle Kommunikationen und kommerzielle Kommunikationen für Kinder. Die Kodizes befassen sich mit Werbung, Sponsoring, Produktplatzierung und weiteren Formen kommerzieller Verkaufsförderung veröffentlicht. Im Zuge der Überarbeitung wurde insbesondere eine Regelung in Bezug auf Produkte mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt (HFSS) entwickelt. Die Kodizes gelten für alle Hörfunk- und Fernsehveranstalter, die der Regulierung in der Republik Irland unterliegen.

Nach Art. 42 des Rundfunkgesetzes von 2009 ist die BAI verpflichtet, Werbekodizes zu erarbeiten, durch die die öffentlichen Gesundheitsinteressen von Kindern geschützt werden, und kann Werbung in einem Rundfunkdienst für eine oder mehrere Kategorien von Lebensmitteln untersagen. Die überarbeiteten Kodizes wurden nach einem zweistufigen Konsultationsprozess zwischen September 2011 und Oktober 2012 erarbeitet. Der Konsultationsprozess umfasste zudem eine von der BAI einberufene Facharbeitsgruppe, die die gesundheitlichen Anliegen von Kindern in Irland untersuchte (siehe IRIS 2013-1/26 und IRIS 2011-7/29).

HFSS-Lebensmittel haben gemäß dem von der britischen Lebensmittelbehörde *Food Standards Agency* entwickelten und von der BAI übernommenen Modell für Nährwertprofile einen hohen Gehalt an Fett, Salz oder Zucker. Die BAI hat Käse aus dem Modell für Nährwertprofile herausgenommen; Werbung für Käse muss jedoch eine Einblendung beinhalten, die die empfohlene tägliche Höchstmenge angibt (siehe IRIS 2013-1/26).

Kindersendungen sind definiert als Sendungen, die üblicherweise als solche bezeichnet werden, oder als Sendungen, deren Zuschauerschaft zu mehr als der Hälfte unter 18 Jahren alt ist. Die überarbeiteten Kodizes sehen für kommerzielle Kommunikationen für HFSS-Lebensmittel und -Getränke Folgendes vor:

- Sie sind in Kindersendungen unzulässig;

- Sie dürfen keine Prominenten oder Sportler zeigen;
- Sie dürfen keine Figuren aus Kindersendungen zeigen;
- Sie dürfen keine lizenzierten Figuren, zum Beispiel Figuren und Charaktere aus Kinofilmen zeigen;
- Sie dürfen keine Angaben zu Gesundheit und Nährwert beinhalten, und
- Sie dürfen keine Aktionsangebote umfassen.

Die überarbeiteten Kodizes werden die HFSS-Werbung zudem dahingehend einschränken, dass maximal 25 Prozent der von einem Rundfunkveranstalter verkauften Werbezeit für HFSS-Lebensmittel und -Getränke genutzt werden dürfen. Darüber hinaus darf in jeder Werbeunterbrechung nur ein Viertel der Spots HFSS-Produkte bewerben. Die überarbeiteten Kodizes treten am 2. September 2013 in Kraft.

• *Broadcasting Authority of Ireland, BAI General Commercial Communications Code, (June 2013)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Kodex für allgemeine kommerzielle Kommunikationen, (Juni 2013))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16553>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland, BAI Children's Commercial Communications Code, (June 2013)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Kodex für kommerzielle Kommunikationen für Kinder, (Juni 2013))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16554>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

LT-Litauen

Körperschaftssteueranreize für Investitionen in Filmproduktionen

Am 13. Juni 2013 hat der *Seimas*, das Parlament der Republik Litauen, das geänderte Körperschaftssteuergesetz gebilligt. Die Novelle, die Anreize für Investitionen in litauische Filmproduktionen schaffen soll, tritt nach der voraussichtlich in den kommenden vier Wochen zu erwartenden Unterzeichnung durch den Präsidenten der Republik Litauen in Kraft.

Laut den neuen Bestimmungen dürfen Ausgaben der litauischen Filmindustrie in Höhe von bis zu 75% der Investitionssumme von der litauischen Körperschaftssteuer abgesetzt werden. So kann das zu versteuern-de Einkommen durch Ausgaben aufgrund von Investitionen in Filmproduktionen gesenkt werden, sofern sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mindestens 80 % des Filmbudgets werden in Litauen ausgegeben.
2. Die Gesamtausgaben in Litauen betragen mindestens LTL 150.000.

3. Höchstens 20 % des Filmbudgets werden aus Mitteln litauischer Einrichtungen oder Einrichtungen mit ständigem Sitz in Litauen finanziert.

Hingegen können Ausgaben der litauischen Filmindustrie nicht von der litauischen Körperschaftssteuer abgesetzt werden, wenn sie von der Produktionsgesellschaft innerhalb der Filmproduktion für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Beratung zur Beantragung von Filmförderungen;
2. Vorbereitung von Anträgen auf Filmfördermittel;
3. Zahlung von Bußen, Strafgeldern, Rechtsstreitigkeiten;
4. Reiner Kapitalerwerb wie die Akkumulation von Anlagegütern oder Immobilienkäufe, sofern dies nicht unbedingt oder direkt im Zusammenhang mit der Filmproduktion erfolgt;
5. Reisen im Zusammenhang mit der Filmproduktion, wenn die Republik Litauen weder das Eintritts- noch das Austrittsland ist;
6. Aufwendungen im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zu einem Film;
7. Bewerbung des Films, Marketingausgaben;
8. Filmverleih;
9. außerordentlich hohe Vergütungen für ausübende Künstler, deren Betrag 4 % des gesamten Filmbudgets übersteigt.

Die Novelle gilt für Aufwendungen der litauischen Filmindustrie, die ab 2014 getätigt werden.

• *Pelno Mokesčio Įstatymo 2 Straipsnio, IX1 Skyriaus Pavadinimo Pakeitimo Ir Papildymo Ir Įstatymo Papildymo 172, 462 Straipsniais Įstatymas* (Änderung des Gesetzes über die Körperschaftssteuer, 13. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16563>

LT

Laurynas Ramuckis
Sorainen

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Öffentliche Diskussion über neues Mediengesetz

Die öffentliche Debatte über den Entwurf des neuen Закон за медиуми и аудиовизуелни медиумски сервиси (Gesetz über Medien und Audiovisuelle Mediendienste - „Gesetzesentwurf“) hat mehrere kritische Problemfelder in den Vordergrund gerückt. Der am 30. April

2013 veröffentlichte, 166 Artikel umfassende Gesetz-entwurf wurde öffentlich zur Diskussion gestellt.

Erstmals in der Geschichte der jungen mazedonischen Demokratie werden Printmedien und Websites neben dem breiteren, bereits für Medienunternehmen und deren Produkte geltenden Rechtsrahmen aus Straf- und Wettbewerbsrecht sowie dem Gesetz gegen Verleumdung und üble Nachrede (siehe IRIS 2012-10/22) einer spezifischen Medienregulierung unterstellt.

Der Gesetzentwurf soll die Rahmenbestimmungen der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU in mazedonisches Recht umsetzen. Auf die Notwendigkeit, neue Bestimmungen im audiovisuellen und Mediensektor einzuführen, wurde im „Fortschrittsbericht zur Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien 2012“ der Europäischen Kommission hingewiesen.

Zu den Haupt-Problembereichen gehört die staatliche Zensur. Artikel 4 des Gesetzentwurfs sieht eine „zulässige“ Zensur“ vor. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) stellte in ihrem Rechtsgutachten zum Gesetzentwurf fest: „Dies zeigt eine Missdeutung dessen, was Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind: Sie sollten nicht als Zensur verstanden werden (diese sollte ausnahmslos verboten werden), denn selbst begründete Einschränkungen berechtigen nicht zur Ausübung von als Zensur bekannten Verfahren wie der Vorabkontrolle von Veröffentlichungen oder der vorherigen Genehmigungspflicht für bestimmte Inhalte.“

Der selbstregulierende mazedonische Journalistenverband ZNM verwies in seiner Reaktion auf das Fehlen von Regulierungsbestimmungen im Hinblick auf Werbekampagnen von staatlichen und Regierungsinstitutionen. Der Verband sieht darin eine der größten Bedrohungen für die Medienfreiheit im Land: „Wenn die Werbekampagnen der Regierung vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen bleiben, öffnet dies für die Regierung Tür und Tor, um auf die redaktionelle Politik der Medienunternehmen einzuwirken und den Markt zu destabilisieren.“

Eine andere heikle Bestimmung des Gesetzentwurfs ist die für alle Websites und Medienunternehmen geltende Pflicht, sich bei der neu gegründeten Medienregulierungsbehörde, der Medienagentur, registrieren zu lassen. Diese Bestimmung geht über die gängige Medienregulierungspraxis in demokratischen Gesellschaften weit hinaus. Die OSZE, der mazedonische Journalistenverband und Interessenvertreter der Medienbranche sehen darin die Gefahr unnötiger Restriktionen für das Internet, die die Meinungsfreiheit erheblich beeinträchtigen könnten. Daher drängt die OSZE auf die vollständige Streichung dieser Vorschrift. „Die Einwände gegen den Gesetzentwurf betreffen hauptsächlich die Presse und die elektronischen Medien und die ihnen auferlegte Registrierungspflicht. Die Bestimmungen sollten ersatzlos gestrichen werden, da keine Notwendigkeit besteht, diese Medien über das durch die anderen Gesetze (zu

Steuer- und Geschäftszwecken) gegebene Maß hinaus zu registrieren; zudem kann sich jede Form von Registrierungs-zwang negativ auf die Meinungsfreiheit auswirken.“

Ein weiterer sehr umstrittener Passus des Gesetzentwurfs betrifft die neunjährige Amtszeit von sieben Mitgliedern und die achtjährige Amtszeit des Leiters der Medienagentur. Neben der Dauer der Mandate wird auch die Höhe der um ein Vierfaches über den mazedonischen Durchschnittsgehältern liegenden Bezüge der Agenturmitglieder kritisiert. Zudem werden die Mitglieder des Rates der Medienagentur überwiegend von den regierenden politischen Parteien ernannt: Drei werden vom Parlament berufen, drei weitere von den Bürgermeistern und nur einer vom selbstregulierenden Journalistenverband.

Die OSZE befasste sich zudem mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Sanktionen, die bis zum Lizenzentzug gehen können: „Sanktionsmaßnahmen müssen graduell und dem Schweregrad angemessen eingesetzt werden; dabei darf der Lizenzentzug nur als äußerstes Mittel in Extremfällen in Frage kommen.“ In der derzeitigen Fassung des Gesetzentwurfs ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.

Die öffentliche Diskussion hält weiter an, so dass noch nicht abzusehen ist, wann die endgültigen Fassung vorgelegt oder gar der Gesetzentwurf verabschiedet wird.

• Закон за медиуми и аудиовизуелни медиумски сервиси (Gesetzentwurf über Medien und audiovisuelle Mediendienste mit Kommentaren)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16588>

MK

• *The OSCE's Legal Analysis of the draft Law on Media and Audiovisual Media Services of the former Yugoslav Republic of Macedonia* (OSZE-Rechtsgutachten zum Gesetzentwurf über Medien und audiovisuelle Mediendienste der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16564>

EN

• Здружение на новинарите на Македонија (ЗНМ) ЗАБЕЛЕШКИ на Нацрт - законот за медиуми и аудиовизуелни медиумски услуги објавен на 08.04.2013 година ,477400465464473460463460407 Министерството за информатичко општество и администрација (Anmerkungen des ZNM zum Gesetzentwurf über Medien und audiovisuelle Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16565>

MK

Borce Manevski

Freier Berater für Medien und Öffentlichkeitsarbeit

NL-Niederlande

Niederländisches Gericht verweigert Ryanair Zugang zu Ausgangsmaterial von Fernsehinterviews mit Angestellten

Am 15. Mai 2013 hat das Bezirksgericht Amsterdam der Fluggesellschaft Ryanair Zugang zum Ausgangs-

material von Fernsehinterviews mit deren Angestellten verweigert. In zwei Fernsehsendungen, die Ende 2012 bzw. Anfang 2013 ausgestrahlt worden waren, beleuchtete der niederländische öffentlich-rechtliche Fernsehsender KRO die Geschäftspraktiken der Fluglinie, die nach Angaben namentlich nicht genannter Piloten zu gefährlichen Situationen führen könnten. Gestützt auf die Interviews berichtete KRO, kranke und übermüdete Piloten müssten regelmäßig fliegen und Ryanairs Gepflogenheit, mit einer minimalen Menge an Treibstoff zu fliegen, widerspreche den Vorschriften für Fluglinien. Ryanair hatte den Verdacht, KRO habe die Aussagen der Piloten aus dem Kontext gerissen und klagte wegen Rechtswidrigkeit der Sendungen vor Gericht. Während des Verfahrens beantragte die Fluggesellschaft eine einstweilige Verfügung, um KRO zur Herausgabe des unredigierten Interviewmaterials zu zwingen.

Das Gericht lehnte dies ab und verwies darauf, dass dies einen Eingriff in die nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Meinungsfreiheit darstellen würde. Das Gericht argumentierte, wenn Ryanair Zugang zum Ausgangsmaterial der Interviews gewährt würde, könnte die Fluglinie die Identität der namentlich nicht genannten Piloten feststellen, was eine Offenlegung der KRO-Quellen bedeuten würde. Nach EuGH-Rechtsprechung, so der Richter weiter, sei ein Eingriff in den Schutz der Informationsquelle nur durch ein übergeordnetes allgemeines oder öffentliches Interesse zu rechtfertigen. Der Richter erklärte, in diesem Fall habe es keine derartige Rechtfertigung durch ein öffentliches Interesse gegeben, und führte ausdrücklich aus, der Schutz des Rufes von Ryanair in der Öffentlichkeit reiche nicht aus, um einer solchen Verfügung stattzugeben. Darüber hinaus könne die Fluggesellschaft auch ohne einstweilige Verfügung feststellen, ob die Erklärungen ihrer Angestellten aus dem Zusammenhang gerissen wurden.

Das Gericht hat noch nicht darüber geurteilt, ob die Fernsehsendungen rechtswidrig waren.

• *Rechtbank Amsterdam, Vonnis in incident van 15 mei 2013* (Zwischenentscheidung des Bezirksgerichts Amsterdam, 15. Mai 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16559>

NL

Michiel Oosterveld

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

**Entscheidung der niederländischen
Werbekodex-Kommission zu politischer
Fernsehsendung und deren Eignung für
jüngere Zuschauer**

Am 19. April 2013 hat die niederländische *Reclame Code Commissie* (Werbekodex-Kommission) einer Be-

schwerde über eine Sendung der niederländischen Tierschutzpartei (*Partij voor de Dieren*) stattgegeben.

Die Werbekodex-Kommission ist eine Selbstregulierungsbehörde, die sich mit Beschwerden über Verstöße gegen den niederländischen Werbekodex befasst. Sie hat beratende Funktion und darf keine Sanktionen verhängen. Verstoßen bestimmte Werbeformen gegen den Kodex, kann entweder die Werbekodex-Kommission angerufen oder strafrechtlich vorgegangen werden. Die besagte Beschwerde betraf die von der Tierschutzpartei veranlasste Ausstrahlung eines Trailers zu einem Dokumentarfilm mit dem Titel „Der Hase im Marathon“ (*De Haas en de Marathon*), der anlässlich des 10. Jubiläums dieser Partei gedreht worden war. Der Filmtrailer wurde vom niederländischen Fernsehen in einer speziell für politische Parteien vorbehaltenen Zeitschiene ausgestrahlt. Die Ausstrahlungszeiten für parteipolitische Sendungen sind im *Mediawet 2008* (Mediengesetz) geregelt. Der betreffende Trailer wurde zur vorgeschriebenen Zeit, also vor 20.00 Uhr, ausgestrahlt, mithin vor der niederländischen Jugendschutz-Zeitgrenze, unmittelbar nach der beliebten Kindersendung „Sesamstraße“. Im Trailer waren Aufnahmen von Tieren mit abgeschlagenen Köpfen sowie Bilder eines misshandelten Tieres zu sehen. Die Beschwerde wurde damit begründet, dass die Sendung für Kinder ungeeignet gewesen sei und deshalb nicht vor 20 Uhr hätte ausgestrahlt werden dürfen.

Die Werbekodex-Kommission hatte zunächst darüber zu befinden, ob es sich bei der Ausstrahlung des Trailers um eine Form von Werbung handelte. Die Tierschutzpartei bestritt dies. Doch die Kommission entschied, dass es sich bei der Ausstrahlung um eine „öffentliche Darlegung von Ideen“ im Sinne von Art. 1 des *Nederlandse Reclame Code* (niederländischer Werbekodex) handle. Dementsprechend stufte sie den politischen Werbespot als eine Form von Werbung ein, die daher in den Geltungsbereich des niederländischen Werbekodex falle. Die Werbekodex-Kommission entschied weiter, dass das niederländische öffentliche Fernsehen zwar die Ausstrahlungszeit für politische Sendungen festgelegt habe, dass aber die Tierschutzpartei für den Inhalt der Sendung verantwortlich sei. Anders ausgedrückt: Auch wenn die politischen Parteien die Sendezeit nicht beeinflussen könnten, seien sie verantwortlich dafür, dass ihre Inhalte die Bestimmungen des niederländischen Werbegesetzes einhielten. Daher hätten sie auch dafür Sorge zu tragen, dass das betreffende Sendematerial für Kinder geeignet sei. Die Werbekodex-Kommission sah in der Ausstrahlung des Trailers vor 20.00 Uhr einen Verstoß gegen die guten Sitten und hielt sie für unangemessen. Die Tierschutzpartei wurde daher aufgefordert, die Ausstrahlung politischer Werbung, die für Kinder ungeeignete Bilder enthält, vor 20.00 Uhr zu unterlassen.

• *DACC Reclame Code Commissie, 19/04/2013* (Entscheidung der niederländischen Werbekodex-Kommission vom 19. April 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16589>

NL

Manon Oostveen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Der Änderungsvorschlag hat seine Endphase noch nicht erreicht. Es ist eine weitere Aussprache in der zweiten Kammer des Parlaments geplant. Der Termin steht noch nicht fest.

Alexander de Leeuw

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Vorschlag zur Änderung des Mediengesetzes 2008

Am 4. Juni 2013 hat die zweite Kammer des niederländischen Parlaments einen Gesetzesvorschlag zur Änderung des niederländischen Mediengesetzes von 2008 behandelt. Der Staatssekretär für Medien, Dekker, will mit mehreren Änderungsvorschlägen im Bereich Fernsehen und Hörfunk auf die fortschreitende Digitalisierung der Medien und den zunehmenden Wettbewerb im Medienbereich reagieren. Ein Beleg für die voranschreitende Digitalisierung ist die starke Zunahme digitaler TV- oder Radio-Abonnements im Vergleich zu Analog-Abonnements, während sich der verschärfte Wettbewerb im Medienbereich beispielsweise im Aufkommen fernseh- oder radioähnlicher Dienste im Internet widerspiegelt.

Wichtigstes Anliegen der Novelle ist die Einführung einer Mindestzahl von Programmen, die Digital-TV-Provider in ihren Standardpaketen anbieten müssen. Eine entsprechende Vorschrift ist in Artikel 6.13 des Gesetzesvorschlags enthalten. Dieses Basisangebot von mindestens 30 Programmkanälen ist zudem an verschiedene Auflagen gebunden. So muss das Programmpaket drei Vollprogramme des regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters sowie drei flämischsprachige Kanäle des belgischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters enthalten. Mit der vorgeschriebenen Mindestzahl von 30 Kanälen soll eine ausreichende Vielfalt im Angebot der Standard-TV-Pakete sichergestellt werden. Das niederländische *Commissariaat voor de Media* (Medienbehörde) wird die Einhaltung dieser neuen Bestimmungen überwachen.

Ein weiterer Änderungsvorschlag zum bestehenden Gesetz ist die Abschaffung der lokalen Programmrate. Ihre Aufgabe besteht darin, Fernsehanbieter hinsichtlich der in ihre Angebote aufzunehmenden Kanäle zu beraten. In diesem Zusammenhang wurde die Sorge geäußert, inwieweit die Verbraucher weiterhin auf die Auswahl der in den TV-Angebotspaketen enthaltenen Kanäle einwirken können. Dem hielt Staatssekretär Dekker entgegen, dass dies kein gravierendes Problem sei, da die Verbraucher, sofern sie mit einem bestimmten Programmangebot unzufrieden seien, den Anbieter wechseln könnten. Er verwies zudem auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der unabhängigen Kontrollbehörde *Autoriteit Consument & Markt* (ACM).

RO-Rumänien

CNA ändert Vergabebedingungen für Rundfunklizenzen

Am 6. Juni 2013 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Medienaufsichtsbehörde - CNA) einstimmig den Beschluss Nr. 277/2013 über das Verfahren zur Erteilung, Änderung, Verlängerung und Übertragung von Medienlizenzen und audiovisuellen Genehmigungen mit Ausnahme terrestrischer Rundfunksysteme, sowie über die Bedingungen für die Ausstrahlung lokaler Rundfunkprogramme und die Weiterverbreitung von Programmen anderer Rundfunkveranstalter verabschiedet. Der Beschluss löste die vorhergehenden Beschlüsse Nr. 488/2010 und 260/2003 über die Erteilung audiovisueller Lizenzen ab (siehe IRIS 2002-7/28, IRIS 2005-5/24, IRIS 2005-8/29, IRIS 2006-9/30, IRIS 2012-10/23 und IRIS 2013-5/38).

Der CNA übernahm hiermit den Vorschlag der Nichtregierungsorganisation *Asociația Română de Comunicații Audiovizuale* (Rumänischer Verband für audiovisuelle Kommunikation - ARCA). Diese hatte für die Abschaffung der für lokale terrestrische Rundfunkveranstalter geltenden Auflage plädiert, in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern täglich mindestens 6 Stunden und in Städten mit weniger als 50.000 Einwohnern mindestens zwei Stunden Programm täglich auszustrahlen.

Die Erteilung von Medienlizenzen für terrestrisch verbreitete Rundfunkangebote erfolgt über Vergabeverfahren, die vom CNA durchgeführt und entschieden werden. Laut dem neuen Beschluss müssen Lizenzbewerber in ihren Anträgen künftig die redaktionelle Strategie für die gesamte Lizenzzeit sowie die Höhe der Anfangsinvestition darlegen.

Der Lizenzantrag muss ferner eine Liste mit einer Beschreibung und Aufschlüsselung aller Programmgenres unter klarer Angabe der jeweiligen Programmanteile (Nachrichten, kulturelle, bildende und Unterhaltungssendungen), etwaiger externer Programmquellen sowie sonstiger Argumente zur Untermauerung des redaktionellen Projekts enthalten. Die Sender müssen einen erheblichen Anteil ihres Programmschemas für Nachrichten und Informationssendungen

vorsehen und zugleich alle medienrechtlichen Vorschriften mit Blick auf eine korrekte Berichterstattung einhalten.

Gesellschafter eines Lizenzinhabers oder Antragstellers, die im Handelssektor tätig sind, sind eindeutig zu benennen. Eine Bescheinigung des Handelsregisters mit klarer Angabe des Geschäftsziels und genauer Aufstellung der Gesellschafter sowie eine Steuerbescheinigung sind vorzulegen.

Bei Prüfung des Antrags berücksichtigt der CNA die Strategie zur flächendeckenden Ausstrahlung im rumänischen Sendegebiet, den Inhalt des Programmangebots sowie die Erfahrung und Kompetenz des Antragstellers im Medienbereich.

Die Medienlizenz darf frühestens ein Jahr nach Sendestart und nur unter Zustimmung des CNA auf Dritte übertragen werden. Der neue Lizenzinhaber muss sich an die Bedingungen der ursprünglich erteilten Lizenz halten. Die Entscheidung des CNA bezüglich einer Lizenzübertragung erfolgt innerhalb von 30 Tagen.

Der Beschluss 227/2013 sieht vor, dass Inhaber unterschiedlicher lokaler Lizenzen diese Lizenzen nach Maßgabe der technischen Reichweite entweder zu einer regionalen bzw. nationalen Lizenz zusammenlegen oder weiterhin als lokale Lizenzen nutzen können.

Der Beschluss Nr. 277/2013 findet keine Anwendung auf terrestrisch verbreitete digitale Programmdienste.

• *Decizie nr. 277 din 06.06.2013 privind procedura de acordare, modificare, prelungire a valabilității și de cedare a licenței și a deciziei de autorizare audiovizuală, cu excepția celor pentru difuzare în sistem digital terestru, precum și condițiile privind difuzarea de programe locale, retransmiterea sau preluarea de programe ale altor radiodifuzori* (Beschluss Nr. 277 vom 6. Juni 2013 über das Verfahren zur Erteilung, Änderung, Verlängerung und Übertragung von Lizenzen und audiovisuellen Genehmigungsentscheidungen mit Ausnahme terrestrischer Rundfunksysteme, sowie über die Bedingungen für die Ausstrahlung lokaler Rundfunkprogramme und die Weiterverarbeitung oder Übertragung von Programmen anderer Rundfunkveranstalter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16568>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Regierung zwingt ANCOM zur Abführung ihres Haushaltsüberschusses 2012

Am 29. Mai 2013 hat die rumänische Regierung die Dringlichkeitsverordnung Nr. 53/2013 in Ergänzung zu Art. 14 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 22/2009 zur Gründung der *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) verabschiedet (siehe IRIS 2009-5/31).

In Art. 14 wird ein neuer Absatz (5) eingeführt. Demnach muss die ANCOM innerhalb von 15 Tagen nach

Inkrafttreten der Dringlichkeitsverordnung den Betrag von RON 100 Mio. (ca. EUR 21,98 Mio.) auf das Guthabenkonto des Staatshaushaltes überweisen. Dieser Betrag resultiert aus den von der ANCOM in den letzten Jahren verzeichneten Finanzüberschüssen. 2012 wies der Jahresbericht der ANCOM einen Überschuss von RON 107.930.600 (ca. EUR 23,72 Mio.) aus.

Laut Art. 14(4) der Dringlichkeitsverordnung Nr. 229/2009 sollte der aus der Haushaltsdurchführung (Einnahmen und Ausgaben) resultierende Jahresüberschuss der ANCOM ursprünglich auf das nachfolgende Jahr übertragen werden. Nun sieht der neue Art. 14(5) für 2013 die oben dargelegte Ausnahmeregelung vor.

Mit den Geldern will die rumänische Regierung die Mittel zur Finanzierung der versprochenen Sozial- und Wohlfahrtsmaßnahmen aufstocken. Ziel ist zum einen die Absicherung des garantierten Mindesteinkommens in Rumänien; zum andern sollen rumänische Familien höhere staatliche Unterstützung erhalten, um zusätzliche Ausgaben aufgrund voraussichtlich steigender Strom- und Gaspreise abzufedern.

• *Ordonanță de Urgență pentru completarea art. 14 al OUG nr. 22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Dringlichkeitsverordnung in Ergänzung zu Art. 14 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 22/2009 zur Gründung der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation, 29. Mai 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16566>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SE-Schweden

Änderung des schwedischen Urheberrechtsgesetzes

Am 17. Juni 2013 hat das schwedische Parlament Änderungen am *lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk* (Gesetz über das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken) verabschiedet. Die Änderungen treten am 1. November 2013 in Kraft und verbessern die bisherigen Möglichkeiten zur Verwertung von Werken nach Abschluss eines Vertrags zwischen Organisationen, die eine große Zahl von Urheber in dem Gebiet vertreten („erweiterte Sammellizenzierung“).

Die Änderungen umfassen unter anderem eine neue allgemeine Option zur Sammellizenzierung, die Akteuren erweiterte Möglichkeiten zur Nutzung von Sammellizenzen einräumt. Diese Möglichkeit soll gelten, wenn große Mengen urheberrechtlich geschützten Materials von einem Nutzer verwendet werden, wenn der Nutzer nicht im Voraus festlegen kann, welche Werke verwendet werden, und wenn es objek-

tiv betrachtet, keine praktische Möglichkeit gibt, Verträge direkt mit einem Rechteinhaber abzuschließen. Rechteinhaber können gegen diese Art der Verwertung Einspruch einlegen.

Die Änderungen führen zudem für alle Organisationen, die mehrere Rechteinhaber von in Schweden genutzten Werken vertreten, die Möglichkeit ein, Sammellizenzen für bestimmte Zwecke abzuschließen. Dies bedeutet, dass ab sofort jede Organisation, die mehrere internationale Rechteinhaber vertritt, deren Werke in Schweden genutzt werden, bindende Sammellizenzen abschließen kann.

Die Änderungen enthalten auch eine erweiterte Möglichkeit für Unternehmen und Regierungsorganisationen, Sammellizenzierungsverträge abzuschließen, wenn sie urheberrechtlich geschützte Werke verwenden müssen. Lizenzen dieser Art sind nur zulässig, soweit sie dazu dienen, den Informationsbedarf innerhalb des Unternehmens oder der Organisation zu decken. Zudem erhalten durch einen solchen Sammellizenzierungsvertrag alle Hörfunk- und Fernsehgesellschaften nunmehr die Möglichkeit, sowohl (i) Werke zu senden als auch (ii) der Öffentlichkeit Werke, die Teil einer Hörfunk- oder Fernsehübertragung sind, dergestalt zugänglich zu machen, dass Nutzer zu einer Zeit und an einem Ort ihrer Wahl darauf Zugriff haben. Die neue Regelung schafft daher die Möglichkeit des Online-Zugangs zu urheberrechtlich geschütztem Material durch Nutzer und eröffnet gleichzeitig für Urheberrechtshaber das Recht, dieser Art der Verwertung zu widersprechen.

Eine weitere Änderung, die im November eingeführt wird, betrifft Informationen, die für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bibliotheken und bestimmte Archive erhalten mehr Rechte, Werke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Ferner wird zur Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG zur Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte der Schutz für ausübende Künstler und Produzenten von Tonaufnahmen von bisher 50 Jahren auf 70 Jahre verlängert.

• SFS 2013:691 Lag om ändring i lagen (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk (Gesetz SFS 2013:691 zur Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16591>

SV

Erik Ullberg and Michael Plogell
Wistrand Advokatbyrå

SK-Slowakei

Verletzung des Verbots für politische Werbung

Am 21. Mai 2013 wurde das Urteil des Obersten Gerichts (in der Folge „Gericht“ genannt) vom 25. April 2013 veröffentlicht, das die Entscheidung des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik (nachfolgend „Rat“) bestätigte. Der Rat hatte den größten kommerziellen Rundfunksender zu einer Geldstrafe von EUR 100.000 verurteilt, weil dieser außerhalb der gesetzlich erlaubten Wahlkampfperiode (21 Tage vor dem Wahltermin) eine politische Werbekampagne ausgestrahlt hatte.

Drei Monate vor der Wahl hatte der Sender relativ massiv Sponsoring-Botschaften des Bürgerverbandes „Bürger in Aktion“ (rund 20 Botschaften täglich) ausgestrahlt. Diese Botschaften präsentierten in graphischer, mündlicher und schriftlicher Form die drei Spitzenkandidaten und deren Grundideen sowie die Losungen der neu gegründeten Partei „99 % Bürgerstimme“. Die Spots enthielten visuelle Verweise auf die Website www.99percent.sk, den offiziellen Webauftritt der Partei. Der Slogan der Partei, „Auch ich bin die 99 %“ wurde sowohl gesprochen als auch schriftlich eingeblendet.

Wegen der bevorstehenden Wahlen kam es im vorliegenden Fall auf eine rasche Entscheidung an. Der Rundfunksender schöpfte jedoch alle verfahrensrechtlichen Hilfsmittel aus (Anträge auf Fristverlängerung für die Abgabe seiner Stellungnahme, Forderungen nach „Klärung“ der Vorwürfe).

Dennoch wurde die Rechtssache auf die Tagesordnung der unmittelbar nachfolgenden Ratssitzung zwei Wochen später gesetzt und der Veranstalter zur persönlichen Stellungnahme aufgefordert. Am Tag der Anhörung beantragte der Sender die Verschiebung des Termins, um „ausreichend Zeit zur sorgfältigen Kenntnisnahme der Rechtssache zu erhalten“.

Der Rat setzte eine Sondersitzung an, die in der darauffolgenden Woche stattfand; gewöhnlich tagt der Rat alle zwei Wochen. Bei der Anhörung behauptete der Rundfunksender, bei den ausgestrahlten Spots habe es sich um reine Sponsoring-Botschaften eines Bürgerverbandes gehandelt, die lediglich die Ideen und Ziele dieses Verbandes beworben hätten, so dass die Ausstrahlung in voller Übereinstimmung mit den Sponsoring-Bestimmungen erfolgt sei.

Der Sender ging jedoch nicht auf die Kandidatenamen und Losungen der politischen Partei ein, die gleichzeitig mit diesen Sponsoringbotschaften ausgestrahlt worden waren. Der Rat stellte fest, dass

allein die Bezeichnung der Spots als Sponsoring-Botschaften und die Tatsache, dass der Bürgerverband für die Ausstrahlung dieser Spots gezahlt habe, nicht ausreiche, um das Anliegen dieser Spots umzudeuten. Botschaften, die eindeutig für Kandidaten und Losungen einer politischen Partei werben, seien als politische Werbung zu bezeichnen. Diese dürfe jedoch in keinem Fall vor Beginn der gesetzlich festgelegten offiziellen Wahlkampfperiode im Fernsehen ausgestrahlt werden.

Angesichts der häufigen Einblendung dieser Spots sah der Rat in der Ausstrahlung dieser politischen Werbebotschaften einen schweren Verstoß, der zu einer ernsthaften Gefährdung des Wahlprozesses führen könne. Dementsprechend verhängte er mit EUR 100.000 eine ungewöhnlich hohe Geldbuße.

Vor Gericht wiederholte der Rundfunkveranstalter seine Argumente hinsichtlich des Sponsorings und behauptete, seine Verfahrensrechte seien wegen der ungenügenden Zeit für die Abgabe seiner Stellungnahme und des Säumnisses des Rates, ausreichende Klarheit in den Fall zu bringen, verletzt worden. Das Gericht sah die Faktenlage jedoch als eindeutig und unstrittig an und erachtete eine Sonderbehandlung des Senders daher als unnötig. Es hielt im Gegenteil das außergewöhnliche Tempo der vom Rat eingeleiteten Schritte durch die Umstände der Rechtssache für gerechtfertigt. Auch hinsichtlich der Schwere des Verstoßes stimmte das Gericht zu und unterstützte daher die Höhe des Bußgeldes in vollem Umfang.

• *Najvyšší súd, 25/04/2013* (Urteil des Obersten Gerichts vom 25. April 2013)

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Verweigerung der Informationsherausgabe gerichtlich bestätigt

Am 2. April 2013 ist ein Urteil des Obersten Gerichts (in der Folge „Gericht“) vom 28. Februar 2013 veröffentlicht worden, das die Entscheidung des Obersten Rechnungshofs der Slowakischen Republik (nachfolgend „Rechnungshof“) bestätigt. Unter Verweis auf das Gesetz über den freien Zugang zu Informationen (nachfolgend „Informationsgesetz“) hatte dieser die Herausgabe von Informationen über ein umstrittenes öffentliches Wettbewerbsverfahren des Bauministeriums verweigert.

Das Informationsgesetz stellt ein häufig genutztes und daher wertvolles Investigationismittel für Journalisten aller Medien (Presse, audiovisuelle und Onlinemedien) dar. Die Bedeutung seiner tatsächlichen Verwendung beschrieb der stellvertretende Chefredakteur der angesehenen Tageszeitung „Sme“ (auch

Anbieterin des audiovisuellen Online-Mediendienstes „TV Sme“) folgendermaßen: „Die Gesetzgebung ist zufriedenstellend. Das tatsächliche Problem liegt in der Handlungsbereitschaft der Behörden. Wenn eine Stelle die Herausgabe von Informationen verweigert, ist es praktisch unmöglich, an diese Angaben heranzukommen, weil das Erwirken eines Gerichtsbeschlusses zu langwierig ist. Liegt die Gerichtsentscheidung schließlich vor, ist die Information veraltet, also meist wertlos.“

Im Jahr 2007 schrieb das Bauministerium einen Auftrag in Höhe von EUR 120 Mio. öffentlich aus. Trotz ihrer Bedeutung wurde die Ausschreibung lediglich im Aushang im Ministerialgebäude veröffentlicht. Die Nichtregierungsorganisation (NRO) „Fair-Play Alliance“ forderte unter Verweis auf die Bestimmungen des Informationsgesetzes die Offenlegung der Ausschreibungsunterlagen, der Angebote und der abschließenden Bewertung der Ausschreibung. Das Bauministerium lehnte diese Forderung mit der Begründung ab, dass es nicht mehr im Besitz der Unterlagen sei. Diese waren nach Beginn der offiziellen Prüfung dem Rechnungshof übersandt worden. Die NRO wandte sich mit seiner Forderung an den Rechnungshof, der die Herausgabe der Informationen jedoch mit der Begründung verweigerte, die verlangten Angaben beträfen „die Prüfungsleistung einer öffentlichen Behörde“.

Die NRO ging gegen diesen Bescheid gerichtlich vor und argumentierte, die Informationen beträfen nicht die Prüfungsleistung der Inspektion, sondern seien selbst Gegenstand der Prüfung. Die Tatsache, dass Informationen zum Gegenstand einer Prüfung durch eine öffentliche Stelle würden, reiche als Begründung nicht aus, um Journalisten den Zugang zu verwehren. Eine solche Auslegung, die es staatlichen Stellen ermögliche, die öffentliche Kontrolle durch den einfachen Verweis auf staatliche Prüfungen zu umgehen, stehe in klarem Widerspruch zum Anliegen des Informationsgesetzes.

Das Gericht verwarf diese Argumente. Es räumte ein, dass das Ministerium, wenn es zum Zeitpunkt des Antrags auf Herausgabe im Besitz der Informationen gewesen wäre, diese hätte offenlegen müssen. Da die Unterlagen aber zur offiziellen Prüfung weitergeleitet worden seien, hätten sie sich ab diesem Zeitpunkt auf die Verwaltungsleistung der Prüfbehörde bezogen. Aus diesem Grund habe die Prüfbehörde die Offenlegung verweigern dürfen.

Das Gericht sah keinen Unterschied zwischen Informationen, die Gegenstand einer Prüfung sind, und jenen, die die Prüfungsleistung einer Inspektionsbehörde betreffen. Es stellte im Gegenteil fest, dass Informationen, die Gegenstand einer Prüfung sind, immer die Leistung einer Prüfbehörde beträfen. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit sah das Gericht keine Einschränkung des Rechts auf Zugang zu Informationen, solange die Anforderungen des Informationsgesetzes erfüllt seien. Die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung bzw. der Bestimmungen des Informationsgesetzes bewertete das Gericht nicht.

Dagegen ermahnte das Gericht die NRO, die Instrumente des Informationsgesetzes für eine „wirksame“ öffentliche Kontrolle und nicht als Instrument „für bedeutungslose und formalistische Gerichtsverfahren“ zu nutzen. Das Gericht erklärte, die NRO hätte mit dem Antrag bis zum Abschluss der Prüfung warten sollen. Dabei zog es das bedeutende öffentliche Interesse am staatlichen Vergabeverfahren zu dem Zeitpunkt, als das Thema Schlagzeilen machte, nicht in Betracht.

Die NRO kündigte an, sie werde eine Verfassungsklage wegen Verletzung ihrer Grundrechte und -freiheiten anstrengen.

• *Najvyšší súd, 28/02/2013* (Entscheidung des Obersten Gerichts am 28. Februar 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16569>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

TJ-Tadschikistan

Neues Mediengesetz in Kraft

Am 19. März 2013 ist das neue tadschikische Gesetz zur Regulierung von Periodika und anderen Massenmedien in Kraft getreten, das nach zwei Jahren Diskussion verabschiedet worden war; es ersetzt das Gesetz zur Regulierung der Presse und anderer Massenmedien aus dem Jahr 1990.

Das neue Gesetz erweitert den Begriff „Journalist“ sowie dessen Rechte und beinhaltet Bestimmungen zum Zugang zu Informationen. Des Weiteren gibt es den Behörden neue Instrumente zur Kontrolle der Massenmedien an die Hand. Das Gesetz verpflichtet alle Medieneinrichtungen, auch Rundfunkveranstalter, sich als juristische Personen zu registrieren. Es proklamiert zwar den Grundsatz beruflicher Unabhängigkeit der Redaktion, sieht darüber hinaus aber vor, dass der Gründer (Eigentümer) sein Programm und die Grundrichtungen der Redaktionstätigkeit detailliert darlegen muss. Der Gründer ist verpflichtet, der staatlichen Behörde einen Bericht vorzulegen, wenn die Ausrichtung geändert wird. Das Gesetz hebt zudem frühere Bestimmungen auf, die Journalisten das Recht gewährten, den Chefredakteur zu wählen. Auch wurde die Redaktionsatzung abgeschafft, die die redaktionelle Unabhängigkeit garantierte.

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit gab eine rechtliche Überprüfung des tadschikischen Gesetzes zur Regulierung von Periodika und anderen Massenmedien in Auftrag und hat in diesem Zusammenhang eine entsprechende Stellungnahme veröffentlicht.

• *О периодической печати и других средствах массовой информации* (Gesetz der Republik Tadschikistan zur Regulierung von Periodika und anderen Massenmedien vom 19. März 2013, Nr. 96)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16551>

RU

• *КОММЕНТАРИЙ К ЗАКОНУ РЕСПУБЛИКИ ТАДЖИКИСТАН «О периодической печати и других средствах массовой информации»* (OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Rechtliche Überprüfung des tadschikischen Gesetzes zur Regulierung von Periodika und anderen Massenmedien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16552>

RU

Elena Sherstoboeva

Nationale Forschungsuniversität, Hochschule für Wirtschaft (Russland)

DE-Deutschland

Neuer Staatsvertrag für den SWR

Am 3. Juli 2013 unterzeichneten die Ministerpräsidentin des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und der Ministerpräsident des Bundeslandes Baden-Württemberg den neuen Staatsvertrag für den Südwestrundfunk (SWR), der am 1. Januar 2014 in Kraft trat und damit den SWR-Staatsvertrag vom 31. Mai 1997 ablöste.

Der neue SWR-Staatsvertrag sieht eine Präzisierung des Programmauftrags unter Einbeziehung des Online-Bereichs und eine Ausrichtung auf ein jüngeres Publikum vor. Durch Schaffung flexiblerer Strukturen sollen sowohl eine multimediale Organisation als auch die finanzielle Konsolidierung des SWR, der zwischen 2010 und 2020 rund 166 Millionen Euro einsparen muss (= 15 % des Gesamtetats), ermöglicht werden. Dementsprechend werden die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Standorten nicht mehr wie bisher im SWR-Staatsvertrag selbst, sondern in der Hauptsatzung und der Organisationsverfügung (beide stehen unter einem qualifizierten Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsgremien) des SWR geregelt. Durch den Verzicht auf staatsvertragliche Vorgaben in diesem Bereich kommt den binnenpluralen Aufsichtsgremien eine stärkere Verantwortung für die Ausgestaltung und Ausrichtung des SWR zu. Zudem wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes übergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen an den Standorten zu bilden.

Ein weiteres wichtiges Ziel des neuen SWR-Staatsvertrages ist die Stärkung der regionalen Identität in den beiden Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Der neue Staatsvertrag ist tief in den beiden Ländern, ihren Regionen und Städten verwurzelt. Demzufolge soll diese regionale Verwurzelung in den Angeboten des SWR eine herausragende Rolle einnehmen. Als Ausdruck dieser regionalen

Verankerung und Vielfalt sind die Senderstandorte in den beiden Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die Standorte der Landessender bleiben, der dritte Standort in Baden-Baden sowie die zahlreichen „Studios vor Ort“ anzusehen. Um die richtige Balance zwischen dezentraler regionaler Verankerung und effizienten einheitlichen Strukturen zu finden, wird die Ausgestaltung im Detail nicht durch den Staatsvertrag vorgenommen, sondern bleibt den Organen des SWR, d.h. insbesondere der Intendanz unter starker Einbeziehung der Aufsichtsgremien überlassen.

Bei der Zusammensetzung und Aufgabenzuweisung der Aufsichtsgremien war der Ausbau des Grundsatzes der Staatsferne ein wichtiges politisches Anliegen. Anders als vorher entsenden die Landesregierungen beider Länder keine Mitglieder mehr in den Rundfunkrat und der Verwaltungsrat wird um drei staatsferne Mitglieder erweitert, wodurch die redaktionelle Unabhängigkeit gesichert werden soll. Zur besseren Abdeckung der Pluralität in der Gesellschaft gehören den Aufsichtsgremien erstmals Muslime sowie Sinti und Roma an. Ferner soll durch verbindliche Vorgaben für einen höheren Frauenanteil in Rundfunkrat und Verwaltungsrat die Repräsentanz von Frauen in den Aufsichtsgremien gestärkt werden.

Mit Blick auf das Ziel einer transparenten Ausgestaltung sind die Sitzungen des Rundfunkrates grundsätzlich öffentlich abzuhalten und die dort gefassten Beschlüsse samt Beratungsgrundlagen sind zugänglich zu machen. Ebenfalls dem Ziel der Transparenz dient die neue Pflicht der Geschäftsleitung zur Veröffentlichung ihrer Bezüge.

Um die Mitbestimmung der Beschäftigten zu stärken, gehört künftig aus jedem Land ein voll stimmberechtigtes Mitglied der Personalvertretung dem Verwaltungsrat des SWR an. Daneben wird zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten ein Redaktionsstatut aufgestellt, das die Mitwirkung der Programmbeschäftigten in Programmangelegenheiten im Einzelnen regelt.

• Staatsvertrag über den Südwestrundfunk
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16916>

DE

Daniel Bittmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kein Unterlassungsanspruch bei Bildberichterstattung aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Mit Urteil vom 11 Juni 2013 (Az. VI ZR 209/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass kein Unterlassungsanspruch bei einer Bildberichterstattung aus dem Bereich der Zeitgeschichte besteht.

Am 21. November 2010 lief im Fernsehprogramm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ARD die Folge einer gesellschaftskritischen Satire-Sendung, in der die Klägerin für dreieinhalb Minuten zu sehen und zu hören ist. Einige Monate zuvor, am 24 Juni 2010 hielt die Klägerin - als Mitglied einer Gruppe von drei Frauen, die sich selbst als „Großmütter gegen den Krieg“ bezeichnen - auf dem öffentlichen Pariser Platz in Berlin eine Mahnwache wegen einer kurz zuvor erfolgten Militäraktion ab. Ein Journalist, der eine Folge für die bereits erwähnte Fernsehproduktion drehte, sprach die Klägerin vor laufender Kamera auf die Mahnwache an und diskutierte mit ihr über Fragen des Völkerrechts und der Legitimität militärischer Aktionen. Am Folgetage sowie einige Tage später schrieb die Klägerin die beklagte Produktionsfirma der Sendung per E-Mail an und widerrief vorsorglich eine etwaige Einwilligung in Bezug auf die Aufzeichnung und Ausstrahlung der Aufnahmen. Nachdem die Sendung dennoch ausgestrahlt wurde machte die Klägerin gerichtlich einen Unterlassungsanspruch geltend, um eine erneute Ausstrahlung der Sendung zu verhindern. Sie behauptete weder ausdrücklich noch stillschweigend in die Aufzeichnung eingewilligt zu haben, zudem seien ihr weder der Journalist noch die ausgestrahlte Sendung zum Zeitpunkt der Aufnahme bekannt gewesen.

Während das Berufungsgericht einen Unterlassungsanspruch der Klägerin bejahte, wurde ein solcher vom BGH abgelehnt. Nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG) dürfen Bildnisse einer Person ausnahmsweise ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt und wenn durch die Verbreitung keine berechtigten Interessen der abgebildeten Personen verletzt werden. Hierzu führt der BGH aus, dass es sich bei der von der Klägerin durchgeführten Mahnwache um ein solches zeitgeschichtliches Ereignis handelt. Die Mahnwache sei mit der Absicht von einer möglichst breiten Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden auf einem belebten Platz erfolgt. Zudem habe die Mahnwache ein politisches Anliegen im Zusammenhang mit der kurz zuvor erfolgten Militäraktion, die national und international für Aufsehen gesorgt hatte, verfolgt. Die Klägerin habe durch die Mahnwache Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung nehmen wollen.

Die Ausstrahlung der Sendung verletze auch keine berechtigten Interessen der Klägerin. Der Journalist hat sich in dem mit ihr geführten Streitgespräch kritisch und ablehnend mit ihrer Meinung auseinandergesetzt und sie habe deshalb damit rechnen müssen, dass ihr Verhalten in der Sendung kritisch dargestellt würde. Die satirische Auseinandersetzung mit ihren Aussage im Rahmen der Sendung habe auch nicht die Grenzen zulässiger und zumutbarer Kritik überschritten.

- Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11 Juni 2013 (Az.: VI ZR 209/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17791>

DE

Gianna Iacino
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

Bücherliste

Mouffe, B., Droit de la presse Bruylant, 2013 ASIN: B00DYNEC4K (Format kindle) http://www.amazon.fr/droit-publicit%C3%A9-ebook/dp/B00DYNEC4K/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1373977579&sr=1-3&keywords=droit+audiovisuel

Mbongo, P., Liberté de la Communication Audiovisuelle au Début du 21e Siècle L'Harmattan, 2013 ISBN 978-2343008103
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp>

Baldi, P., Broadcasters and Citizens in Europe: Trends in Media Accountability and Viewer Participation Intellect, 2013 ISBN 978-1841501604
<http://www.intellectbooks.co.uk/books/view-Book,id=4562/>

Schulz, W., Valcke, P., Irion, K., The Independence of the Media and Its Regulatory Agencies: Shedding New Light on Formal and Actual Independence Against the National Context University of Chicago Press, 2013 ISBN 978-1841507330
<http://press.uchicago.edu/ucp/books/book/distributed/I/bo15571080.htm>

Wöller, W. P. G., Die rechtliche Behandlung von Produktplatzierungen im Fernsehen nach Inkrafttreten des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags Verlag Dr Kovac, 2013 <http://www.verlagdrkovac.de/3-8300-7210-4.htm>

Kleist, Th., Scheuer, A., Roßnagel, A., Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog: Recht - Politik - Kultur - Technik - Nutzung Nomos, 2013 ISBN 978-3-8487-0720-1
<http://www.nomos-shop.de/Kleist-Ro%C3%9Fnagel-Scheuer-Europ%C3%A4isches-nationales-Medienrecht-Dialog/productview.aspx?product=21400>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.